

F R I E D E N S Forum

ZEITSCHRIFT DER FRIEDENSBEWEGUNG

Nr. 3 / 2005

Sonderheft des FriedensForum

Zeitschrift der Friedensbewegung



© www.arbeiterfotografie.com

Ziviler Ungehorsam gegen den Irak-Krieg:

Die »resist«-Prozesse



Herausgegeben vom
Netzwerk Friedenskooperative und dem
Komitee für Grundrechte und Demokratie
in Zusammenarbeit mit
dem Förderverein Frieden e.V. und
der Bewegungsstiftung

1. Auflage April 2005, 6 Tsd., ISSN 0936-0565, PVSt. G 9616

Rewegungs-
stiftung
Anstalt für soziale Bewegungen

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser Sonderbeilage des Friedensforums, mitherausgegeben vom Komitee für Grundrechte und Demokratie sowie mit Unterstützung der Bewegungstiftung, wollen wir über die immer noch fortgeführten Prozesse gegen Friedensbewegte berichten, die an den resist-Aktionen gegen den Irak-Krieg im März 2003 beteiligt waren. Es ist zwar ein etwas juristisch-lastiges Heft, aber u. E. ist es ganz wichtig, sich gegen die schleichende Wiedereinführung des § 240 (Nötigung) als Strafkeule gegen die Friedensbewegung zu wehren. Vermutlich müssen wir mal wieder bis zum Bundesverfassungsgericht. Wir dokumentieren zum Eingang den üblichen Serienablauf der Verfahren – vom Strafbefehl über Einspruch zum Urteil usw. Nach dem Dokumentations-Teil berichten einige Betroffene über ihre Erfahrungen in den Prozessen bzw. zitieren aus ihren vor Gericht gehaltenen Plädoyers. Wir wünschen anregende Lektüre!

Für die Redaktion: Martin Singe

Inhalt

Der Skandal um die »resist«-Prozesse in Frankfurt	2
Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht	4
Ein Muster-Strafbefehl	5
Einspruch gegen Strafbefehl	5
Amtsgericht Frankfurt am Main: Im Namen des Volkes	6
Das 5-Euro-Urteil	7
Ein außergewöhnlicher Freispruch	9
Landgericht: Keine Nötigung	11
Einstellung eines OWI-Verfahrens	13
Dienstaufsichtsbeschwerde	14
Protokoll einer Festnahme ...	15
Plädoyer eines Angeklagten	16
Plädoyer vor dem Amtsgericht Frankf./M. am 29.1.2004	17
Zur Verteidigung	18
Plädoyer vor Gericht	19
Aus meiner Verfassungsbeschwerde geplaudert	20
Erfahrungen mit der Verfahrensführung nach einer Zivilen Aktion	22
Hintergründe der Argumentation verschiedener Richter und der Staatsanwaltschaft	23

Spendenauf Ruf

Zwei Jahre nach Beginn des Irak-Krieges sind die resist-Prozesse gegen friedensbewegte TeilnehmerInnen an der US-Airbase-Blockade in Frankfurt immer noch nicht am Ende. Die Staatsanwaltschaft arbeitet emsig an der Verfolgung. Deshalb bitten wir weiterhin um solidarische Spenden für die Verfolgten, damit Gerichtskosten und Rechtsanwälte bezahlt werden können. Wir danken allen, die schon bislang Spenden überwiesen haben.

Sonderkonto: Martin Singe
Kto. 559 430 469
BLZ 440 100 46, Postbank Dortmund.

Für Spenden auf dieses Konto können wir leider keine steuerwirksame Spendenquittung ausstellen.

Der Skandal um die »resist«-Prozesse in Frankfurt

Martin Singe

Zwischen Oktober 2003 und März 2005 wurden an 25 Prozesstagen vor dem Frankfurter Amtsgericht bzw. Landgericht gegen mehr als 50 Personen aus der Friedensbewegung Strafverfahren geführt. In der Regel ging es um den Nötigungsvorwurf nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB), in vier Fällen um sogenannten Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 113 StGB. Über 30 Personen wurden vom Amtsgericht wegen Nötigung verurteilt. In einigen Fällen gab es Verfahrenseinstellungen gegen Geldbußauflagen. Ein einziger Richter hat 5 Angeklagte freigesprochen. Es ging in diesem Fall um eine kleinere unabhängig geplante Aktion, die am Tag des Beginns des Irak-Krieges selbst stattfand. Die Verurteilungen beziehen sich alle auf die Aktionen vom 15. bzw. 29. März 2003, bei denen jeweils auch Großblockaden am Haupttor stattfanden.

Richter Rupp hatte als einziger die Strafbefehle, die ja von der Staatsanwaltschaft beantragt werden müssen, überhaupt nicht erst unterzeichnet, sondern die Unterzeichnung mit klarer Begründung aus dem Sitzblockadeurteil des Verfassungsgerichtes von 1995 abgelehnt. Er wurde jedoch von der Staatsanwaltschaft schließlich doch noch gezwungen, Verfahren durchzuführen. In diesen Verfahren lehnte er die Verurteilung wegen § 240 StGB erneut ab, musste aber – staatsanwaltschaftlich gedrängt – in ein Ordnungswidrigkeitenverfahren überleiten. Er verhängte gegen alle Angeklagten eine Geldbuße von je 5,- Euro wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz. Das konnte die Staatsanwaltschaft erneut nicht hinnehmen und legte Revision ein.

Strafverfolgungswut der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt weigert sich in allen Verfahren konsequent, dem Verfassungsgerichtsurteil zu folgen. Das Gericht hatte 1995 noch im Nachklang zu den Sitzblockaden gegen die atomaren Mittelstreckenwaffen Pershing-II und Cruise-Missiles den Tatbestand der Nötigung als nicht anwendbar auf gewaltfreie Sitzdemonstrationen bezeichnet. Der Gewaltbegriff des § 240 sei von den Gerichten überstrapaziert worden. Damit sei ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 103 GG) gegeben. Daraufhin wurden Tausende von BlockiererInnen in Wiedernahmeverfahren rehabilitiert.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof noch im selben Jahr versucht, diesen Spruch des Verfassungsgerichts zu torpedieren. Es führte die völlig absurde »Zweite-Reihe-Rechtsprechung« ein. Demnach sei zwar die reine physische Anwesenheit auf der Straße keine Gewalt; sobald sich aber hinter dem ersten blockierten Auto (das nur auf psychischen Zwang reagiere) ein zweites staut, ist dieses physisch-gewaltvoll blockiert, also der Gewaltbegriff des Nötigungstatbestandes wieder erfüllt, weil die Blockierenden ja das erste Auto nutzen, um eine physische Blockade zu errichten. Solche Gedankenakrobatik ist natürlich lächerlich. Sie ist von den anderen Gerichten bislang auch nicht akzeptiert worden. Die Wiederaufnahmeverfahren z.B. wegen der Mutlangen- und Hunsrückblockaden liefen noch Jahre nach dem BGH-Spruch erfolgreich weiter. Das Oberlandesgericht Koblenz hat dem BGH sogar in zwei Entscheidungen explizit widersprochen! Dennoch baut die Staatsanwaltschaft Frankfurt ihre Anklagen

auf diese verquerte Rechtsauslegung. Ein Strafrechtsprofessor Krey, der das BGH-Urteil mit vorbereitet hatte, rühmte dann das BGH-Urteil als Sieg gegenüber dem Verfassungsgericht, das »aus dem Ruder gelaufen« sei.

Politische Justiz

Die Motivation der Staatsanwaltschaft ist inzwischen eindeutig: es geht ihr um politische Verfolgung der Angeklagten und um Einschüchterung vor weiteren konsequenten Aktionen aus der Friedensbewegung. Deswegen spielt in ihren Argumentationen der Krieg, um den es ja bei diesen Aktionen ging, überhaupt keine Rolle. Völkerrecht, Grundgesetz ... alles egal – nur das Strafgesetzbuch spielt eine Rolle. Auch die gesetzlich garantierten Rechtfertigungsgründe für Nothilfesituationen werden staatsanwaltschaftlich/gerichtlich nicht wahrgenommen oder anerkannt, obwohl die Einordnung dieses Protestes in den gesamten internationalen Widerstand klar machen würde, dass auch die Airbase-Blockaden ein geeignetes Mittel waren, um den Krieg abzuwenden zu versuchen. Bei Nothilfe kommt es auf den Versuch an, nicht auf den Erfolg. Scheitern kann man immer, aber man darf nichts unversucht lassen. Die kritische Grenze des internationalen Protestes wurde leider nicht überschritten, obwohl es international die größten Proteste gegen einen Krieg seit Menschen gedenken waren.

So wird Juristerei betrieben, ohne die vorgegebenen Zusammenhänge zu achten. Denn eigentlich sind Grundgesetz und Völkerrecht prinzipiell einfachem Recht vorgeordnet. Lt. GG Art. 25 entstehen für den Bürger/die Bürgerin sogar unmittelbare Pflichten aus dem Völkerrecht. Auch wenn die rot-grüne Regierung Völkerrecht massiv missachtet und Struck und Schröder wörtlich sagten, Juristerei spiele für sie bei der US-Unterstützung des Irak-Krieges keine Rolle, haben dann immer noch die BürgerInnen die Pflicht, dem Grundgesetz zu folgen. Das war das Ziel der Aktionen rund um die Airbase in Frankfurt, von der aus der Krieg wesentlich mitbetrieben wurde und noch betrieben wird.

»Recht ist, was den Waffen nützt«

Unter diesem Titel veröffentlichten Helmut Kramer und Wolfram Wette ein unbedingt empfehlenswertes Werk über Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert. Hans-Ernst Böttcher, Präsident des Landgerichts Lübeck, hat in diesem Buch einen Aufsatz veröffentlicht mit dem Titel »Strafbare Nötigung oder Ausübung von Grundrechten?« Er eröffnet seinen Aufsatz über die juristische Auseinandersetzung mit den Sitzblockaden gegen den NATO-Doppelbeschluss mit dem Absatz:

»Wenn – sagen wir, im Jahr 2103 eine ›Europäische Rechtsgeschichte‹ erscheinen würde, so würde sie womöglich für die ersten 50 Jahre der Bundesrepublik Deutschland, also die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts, eine Besonderheit nennen: die periodisch auftretenden massenhaften Verurteilungen wegen strafbarer Nötigung laut § 240 des Strafgesetzbuches als eine besondere Erscheinungsform des politischen Strafrechts.« Böttcher hatte diesen Aufsatz vor dem Irak-Krieg geschrieben. Nun müsste er angesichts der Frankfurter Skandal-Urteile ergänzen: Diese unselige Tradition scheint sich auch im 21. Jahrhundert fortzusetzen.

Justiz und Neue Bundeswehr unter rot-grün

Anscheinend war ja die Friedensbewegung mit den gewaltfrei basisdemokratisch ökologischen Grünen im Parlament angekommen. Das Gegenteil ist allerdings der Fall. Inzwi-

schen wird viel geschickter getäuscht und vernebelt. Unter rot-grün hatten wir alle zwei Jahre einen Krieg. Der Jugoslawien-Angriffskrieg 1999 wurde völkerrechtswidrig von der NATO begonnen. Der Afghanistan-Krieg 2001 unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung. Der Irak-Krieg mit Unterstützung der Bundesregierung (Überflugrechte, US-Basennutzungserlaubnis, Schutz und damit Entlastung von US-Militärstützpunkten durch die Bundeswehr, AWACS-Einsätze u.a.m.) begann 2003. Seitdem scheint auch wieder eine härtere juristische Gangart gegen die Friedensbewegung angesagt zu sein. Während Schröder Juristerei hinsichtlich von rot-grün geführten Kriegen und Kriegsbeteiligungen nicht interessiert, ist er doch offensichtlich erfreut, wenn die Friedensbewegung juristisch eingemacht wird. Schon während des Jugoslawien-Krieges mussten viele Friedensbewegte, die die deutschen Soldaten wegen der Völkerrechtswidrigkeit des Krieges zur Befehlsverweigerung aufgefordert hatten, drei Jahre lang Strafprozesse wegen Aufrufes zu Straftaten über sich ergehen lassen. Diese wurden zwar letztendlich wegen des Grundrechts auf Meinungsfreiheit eingestellt, aber eine echte politisch-juristische Auseinandersetzung um die Völkerrechtswidrigkeit dieses Krieges fand auch nicht statt. Es bleibt also zur Zeit im bundesdeutschen Recht dabei: Recht ist, was den Waffen nützt.

Martin Singe ist Sekretär
beim Komitee für Grundrechte und Demokratie.

ZUM AKTUELLEN STAND

Richter vergleicht Angeklagte mit Terroristen

(ms) Im September 2004 hatte Richter Bach zwei Angeklagten auf ihre Berufung gegen das Amtsgerichts-urteil hin weitgehend Recht gegeben. Er verurteilte wegen einer Ordnungswidrigkeit im Bereich 50–75 Euro, ließ die Nötigung aber fallen. Die Gewalt sei nicht nachweisbar und in jedem Fall sei keine Verwerflichkeit gegeben. Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein. Dann folgte Richter Fidora diesem Beispiel, aber nur weil die Staatsanwaltschaft diesmal von sich aus die Nötigung fallengelassen hatte. Der Staatsanwalt verließ sich auf die im Bach-Urteil vorgenommene Tatbestandsschilderung. Dieses Urteil hat Rechtskraft.

Im November urteilte wieder Richter Bach wie im ersten Prozess, wenn auch zu 90 Euro wg. OWI. Revision ist von beiden Seiten eingelegt. Nun folgte im März 2005 wieder Richter Fidora und verurteilte auf Nötigung, verwarf also die Berufung und ließ das Amtsgerichts-urteil bestehen: 20 Tagessätze zu 20 Euro auf ein Jahr Bewährung. Der größte Skandal an diesem Prozess war, dass der Richter die gewaltfreie Sitzblockade gegen einen völkerrechtswidrigen Krieg mit Terrorismus verglich, da die Blockierer auch unschuldige Dritte missbrauchten: **»Die Angeklagte und die Geiselnnehmer von Beslan unterscheiden sich nur graduell.«**

Gegen dieses Urteil hat die Verurteilte auch Revision eingelegt. Angeblich soll es noch einige Zeit dauern können, bis das Oberlandesgericht eine erste Entscheidung fällt. Danach geht es notfalls zum Verfassungsgericht.

Zum Hintergrund der resist-Kampagne

Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht

Elke Steven / Martin Singe

Schon seit Mai 2002 drohte die USA offen mit einem Angriffskrieg gegen den Irak. Die scheinheilig vorgetragenen Gründe – Verbindung des Regimes zu Al Quaida und der Besitz von den Westen bedrohenden Massenvernichtungswaffen – waren schon seinerzeit als Vorwände durchschaubar. In Wirklichkeit ging es von vornherein um wirtschaftliche und militärisch-strategische Interessen der USA.

Im Herbst 2002 entwickelten Aktive aus verschiedenen Friedensorganisationen ein Widerstandskonzept in Anlehnung an die Widerstandskampagne der US-Friedensbewegung »pledge of resistance« gegen den 1984 drohenden Nicaragua-Krieg. Durch ein Eskalationsszenario von Demonstrationen bis zu massenhaftem Zivilem Ungehorsam, zu dem sich Friedensgruppen und Einzelne im Vorhinein öffentlich verpflichteten, sollte die Regierung zum Einlenken gebracht werden. In weniger als einem Jahr hatten damals 75.000 Menschen die Selbstverpflichtung unterschrieben. Die Kampagne wollte sowohl auf die Regierung und den Kongress als auch auf die öffentliche Meinung Einfluss nehmen. Obwohl praktisch ein langwährender low-intensity-Krieg und eine massive Unterstützung der Contras durch die USA stattfanden, blieb der »große« Krieg gegen Nicaragua aus. Viele Analytiker meinten, dass die Selbstverpflichtungskampagne dafür einen wesentlichen Beitrag geleistet hätte.

Die Kampagne »resist – sich dem Irak-Krieg widersetzen« wollte ebenfalls durch Selbstverpflichtungen zu zivilem Ungehorsam im Vorfeld des Krieges Einfluss auf die US-Politik, die Politik der Bundesregierung und die öffentliche Meinung ausüben. Ein Aufruf-Flugblatt mit einer Selbstverpflichtungsformel, die hinsichtlich der auszuübenden Aktionsformen recht offen formuliert war, wurde massenhaft in der Friedensbewegung verbreitet und erzielte bis März 2003 über 7.000 Selbstverpflichtungen. Für die meisten Unterzeichnenden war klar, dass sie sich damit auch zu Aktionen zivilem Ungehorsams verpflichteten. Bereits im Dezember 2002 fand eine erste angemeldete Demonstration der resist-Kampagne vor der US-Airbase in Frankfurt statt, der Hauptdrehscheibe für den Irak-Krieg in Deutschland.

Neben den Forderungen an die US-Regierung wurde auch die Bundesregierung aufgefordert, zur Kriegsverhinderung beizutragen: Keine Gewährung von Überflugrechten; Verweigerung der Nutzung der US-Basen und Kommandozentralen auf deutschem Boden für den Krieg; Rückzug der Bundeswehr aus den enduring-freedom-Einsätzen am Golf; keine Bundeswehr-Beteiligung an AWACS-Einsätzen; kein Bundeswehr-Schutz für US-Kasernen. Erste befristete Sitzblockaden im Rahmen der resist-Kampagne fanden schon im Januar/Februar 2003 statt, als sich immer klarer abzeichnete, dass der Krieg beginnen würde: In Geilenkirchen wurde die AWACS-Basis blockiert; die Soldaten wurden zur Befehlsverweigerung aufgefordert. Am US-Übungsplatz Grafenwöhr fand ein Go-In statt. Das bundesdeutsche Verteidigungsministerium wurde blockiert und bei einer Demonstration mit unseren Forderungen konfrontiert. Am EUCOM in Stuttgart wurde demonstriert.

Die erste große mehrstündige resist-Blockade vor der Frankfurter US-Airbase fand am 22.2.03 statt. Sie wurde ohne polizeiliches Eingreifen nach der vereinbarten Zeit beendet. Nach den Auftaktkundgebungen am S-Bahnhof Zeppelinheim wurde jeweils noch Gelegenheit zum Bilden von Bezugsgruppen gegeben. Im Vorhinein waren Trainings in Gewaltfreier Aktion angeboten worden, um Solidarität, Selbstsicherheit und schnelle Konsensfindung in der Aktion zu stärken.

Kurz vor Kriegsbeginn, am 15.3.03, fand die erste Aktion zivilem Ungehorsams vor der Airbase statt. Die angemeldete Kundgebung wurde verboten und erst im Gerichtsstreit wieder erlaubt. Der gerichtlich vorgegebene Kundgebungsort lag neben dem Haupttor der Airbase. Die Demonstrierenden begaben sich jedoch allesamt direkt vor das Tor. Nach polizeilicher Auflösung entfernte sich praktisch niemand, so dass die Staatsgewalt handgreiflich wurde und mit Ingewahrsamnahmen oder Verbringungsgewahrsam arbeitete. Obwohl die Autobahnabfahrt zum Haupttor gesperrt war, versuchte die Polizei, den Nötigungstatbestand zu konstruieren, indem zwei US-PKWs per Polizeieskorte bis an die Sitzdemo herangeleitet wurden.

An den ersten beiden wie auch an der dritten Blockade am 29.3.03 beteiligten sich jeweils rund 2.000 – 3.000 Personen, fast allesamt entschlossen zum zivilem Ungehorsam gegen den völkerrechtswidrigen Krieg und die grundgesetzwidrige Unterstützung durch die Bundesregierung. Auch am 29.3. wurde polizeilich geräumt. Diesmal wurde hauptsächlich der Verbringungsgewahrsam eingesetzt. An beiden Aktionen wurden auch – wie vereinbart – das Nord- und Südtor der Airbase von kleineren Gruppen zu blockieren versucht. Hier ergaben sich die meisten Festnahmen und Strafanzeigen wegen des Nötigungsvorwurfs.

Insgesamt haben die Aktionen in der Öffentlichkeit und in den Medien eine breite positive Resonanz gefunden, auch wenn kein direkter Erfolg hinsichtlich unserer Forderungen erreicht werden konnte. Die Aktiven wurden durch den internationalen Protest (am 15.2. demonstrierten weltweit 15 Millionen Menschen!) gestärkt. In anderen Ländern fanden auch Aktionen zivilem Ungehorsams statt, teilweise stärker auf direkte eingreifende Art. Irische Kriegsgegner störten den Flughafen Shannon so sehr, dass Flüge nach Frankfurt verlegt wurden. Griechische Hafentarbeiter verweigerten die Beladung von Schiffen mit Kriegsgerätschaften. Aber die Anti-Kriegsbewegung hatte die kritische Grenze offensichtlich noch nicht erreicht, auch wenn international die Friedensbewegung als nicht zu unterschätzender Machtfaktor neu wahrgenommen wurde.

Ein ausführliches politisches Resümee über die Aktionsformen der resist-Kampagne und ihrer Erfolge bzw. Nicht-Erfolge kann hier nicht gezogen werden. In dieser Sonderausgabe/Friedensforum-Beilage soll es zentral um die Strafverfolgung von Aktiven der Kampagne gehen. Das unrühmliche Verhalten der Justiz ist ein Skandal für sich!

Elke Steven und Martin Singe arbeiten beim
Komitee für Grundrechte und Demokratie in Köln.



Ein Muster-Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main klagt Sie an,

in Frankfurt am Main am 15.03.2003 gemeinschaftlich handelnd einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt zu haben, wobei die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Ihnen wird zur Last gelegt, gegen 15.25 Uhr am Tattage aus Protest gegen die sich abzeichnende militärische Intervention alliierter Streitkräfte im Irak sich mit ca. 30 Gleichgesinnten auf der Ellis Road am Frankfurter Flughafen niedergelassen zu haben, wodurch Sie die Fahrer(innen) der auf der Ellis Road zur US-Wohnsiedlung Gateway Gardens verkehrenden Fahrzeuge, die sich in mehreren Reihen hintereinander aufstauten, an der Weiterfahrt hinderten, was Sie mit ihrer versammlungsrechtlich nicht angemeldeten Aktion auch beabsichtigt hatten. Auf mehrmalige polizeiliche Auflösungsverfügungen und die damit verbundene Aufforderung sich zu entfernen reagierten Sie nicht, so dass Sie von Polizeibeamt(inn)en zwangsweise weggetragen werden mussten.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 240 Abs.1 und 2, 25 Abs.2, 40 des Strafgesetzbuches.

Beweismittel:

Zeug(inn)en: Vier US-Bürger und drei Polizist(inn)en
Urkunde: Auskunft des Bundeszentralregisters vom 15.07.2003;

Augenschein: Lageplan, Lichtbilder

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen verhängt. Die Höhe eines Tagessatzes wird auf 10,- Euro festgesetzt.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Einspruch gegen Strafbefehl

Nikolaus Huhn

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Richterin Walter,
gegen Ihren Strafbefehl vom 13. April 2004 gegen mich lege ich hiermit Einspruch ein.

Es trifft zu, dass ich mich am 15. März 2003 gegen 15.25 Uhr auf der Ellis Road am Frankfurter Flughafen niedergelassen habe. Ziel der Aktion war es, sich einem nicht von den Vereinten Nationen gedeckten Angriffskrieg gegen den Irak vehement zu widersetzen. Nach meiner Kenntnis wurde die Rhein-Main-Airbase zu dieser Zeit verstärkt zur Verlegung von Truppen und Material in die Golfregion benutzt. Meine Handlung, die möglicherweise auf den ersten Blick dem in § 240 StGB Abs.1 beschriebenen Sachverhalt nahe kommt, war meines Erachtens jedoch nicht rechtswidrig im Sinne des § 240 StGB Abs.2, da sie sich auf ein höheres Rechtsgut beruft und daher nicht als verwerflich anzusehen ist.

Das Grundgesetz verbietet in Artikel 26, Abs.1 »Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten«. Diese Handlungen sind verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen. Aus guten historischen Gründen wird die Strafandrohung im § 80 des StGB konkretisiert: »Wer einen Angriffskrieg (...), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.«

Da die Bundesregierung dem Ersuchen der USA stattgegeben hat, den deutschen Luftraum wie auch deutsche Flughäfen für ihre Kriegsführung zu nutzen, hat sie sich der Mittäterschaft bei der Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges schuldig gemacht. Nach Artikel 3 der UN-Aggressions-Resolution gilt als Angriffshandlung, wenn ein Staat es zulässt, »dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem dazu benutzt wird, Angriffshandlungen gegen einen dritten Staat zu begehen«.

Nach § 138 Abs.1 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches sind alle Deutschen berechtigt und unter Strafandrohung sogar verpflichtet, Anzeige gegen die Bundesregierung zu erstatten: »Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung (1.) einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Da die USA ohne ein eindeutiges UN-Mandat den Irak angegriffen hatten, und da der Klageweg gegen die Bundesregierung nach der Erfahrung anderer Kläger sehr langwierig und Gefahr im Verzug war, habe ich mich zu der oben geschilderten Aktion direkten zivilen Widerstandes entschlossen. (...)

Amtsgericht Frankfurt am Main:

Im Namen des Volkes – Urteil

In der Strafsache gegen vier Personen wegen Vergehen strafbar nach § 240 StGB hat das Amtsgericht Frankfurt am Main in der Sitzung vom 30.08.2004, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Walter als Strafrichterin
Staatsanwältin Suter als Beamtin der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt NN. als Verteidiger zu 1
Justizfachangestellter NN als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle
für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen gemeinschaftlicher
Nötigung zu einer

Geldstrafe zu je 15 Tagessätzen
verurteilt.

Die Höhe des Tagessatzes beträgt bei den Angeklagten
NN, NN und NN je 30,- Euro und bei dem Angeklagten NN
10,- Euro.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens
und ihre notwendigen Auslagen. Angewendete Vorschriften:
§§ 240, 25 II StGB 1 465 StPO.

Gründe:

Die Angeklagten ließen sich am 15.03.2003 gegen 15.25 Uhr
aus Protest gegen die sich abzeichnende militärische Intervention
im Irak mit ca. 30 weiteren Personen auf der Ellis Road
am Frankfurter Flughafen nieder. Dadurch wurden Fahrer und
Fahrerinnen, die auf der Ellis Road zu der US-Wohnsiedlung
Gateway Gardens fahren wollten, an der Weiterfahrt gehindert.
Die Fahrzeuge stauten sich in mehreren Reihen hintereinander
auf. Dies war mit dieser Sitzblockade, die nicht angemeldet war,
auch beabsichtigt. Es ergingen polizeiliche Auflösungsverfügungen.
Auf die damit verbundene Aufforderung, sich zu entfernen,
reagierten die Angeklagten nicht, so dass sie von
Polizeibeamten zwangsweise weggetragen wurden.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassung
der Angeklagten, die das ganze nicht bestritten haben. Sie
haben ihr Verhalten damit begründet, dass der Krieg gegen
den Irak völkerrechtswidrig sei, da es sich dabei um einen
Angriffskrieg handle. Sie seien daher zum zivilen Ungehorsam
geradezu verpflichtet.

Die rechtliche Würdigung ergibt, dass sich die Angeklagten
nach Auffassung des Gerichts wegen einer gemeinschaftlichen
vorsätzlichen Nötigung (§§ 240, 25 Abs.2) schuldig gemacht
haben. Sie zwangen nämlich die Verkehrsteilnehmer, die zu
der Wohnsiedlung Gateway Gardens gelangen wollten, ihre
Fahrzeuge anzuhalten und eine nicht unerhebliche Wartezeit,
verursacht durch den Verkehrsstau, der von der Sitzblockade
herrührte, auf. Die Betroffenen wurden dadurch in der
Freiheit ihrer Willensentschließung und Willensbetätigung
beeinträchtigt, denn sie konnten nicht mehr gemäß ihrem
Entschluss, die Wohnsiedlung zu erreichen, diesen in die Tat
umsetzen. Die Angeklagten übten auf die Fahrer der Autos in
der ersten Reihe einen rein psychischen Zwang aus, denn diese
Fahrer sahen sich gezwungen anzuhalten, wenn sie nicht die
Demonstranten überfahren wollten. Die Fahrer ab der zweiten
Reihe waren an einer Weiterfahrt auch rein physisch gehindert,
denn die Autos der ersten

Staufreihe standen ihnen im Wege. So entfaltete sich der von
den Angeklagten ausgeübte Zwang ab der zweiten Staufreihe
auch rein physisch und blieb nicht mehr nur länger psychischer
Natur. Demnach ist ihr Verhalten durchaus als Gewalt anzusehen.

Weiterhin war die Nötigung auch rechtswidrig. § 240 StGB
ist ein offener Tatbestand, der wegen seiner Weite die
Rechtswidrigkeit der Tat nicht indiziert. Es bedarf vielmehr
einer positiven Feststellung. Der angestrebte Zweck der
Nötigung war für die Angeklagten, das Aufhalten des Verkehrs
vor der US-Air-Base, um auf das ihrer Ansicht nach fehlerhafte
Engagement der US-Streitkräfte in Irak hinzuweisen um dieses
zu kritisieren. Mögen ihre Motive für ihr Handeln je nach
Standpunkt des Betrachters auch nachvollziehbar und geprägt
vom Friedenswillen gewesen sein, so können politische Fernziele
bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit des § 240 StGB
indessen nicht berücksichtigt werden. Vielmehr hat niemand
das Recht zu gezielten und bezweckten Verkehrsbehinderungen
durch Sitzblockaden. Die Friedenssicherungspflicht des
Staates verbietet es gerade in Auseinandersetzungen über
hochpolitische Streitfragen, solche Zwangsmittel mit irgendwelchen
Fernzielen zu rechtfertigen. Auch war die Verkehrsbehinderung
keineswegs notwendig, um die Grundrechte der Meinungs- und
Versammlungsfreiheit durchzusetzen. Sie waren auch nicht als
sozial adäquate Nebenwirkung einer rechtmäßigen Demonstration
unvermeidbar und daher für die Betroffenen hinzunehmen. Die
Angeklagten hätten nämlich ihre grundrechtlich geschützte
Meinungs- und Versammlungsfreiheit auch neben der
Fahrbahn ausüben können. Außer einer zielgerichteten
Provokation gab es keinen Grund, die Fahrbahn zu blockieren.
Dieser Art der Provokation zur Schaffung von Stimmungslagen
oder zum Erregen von Aufmerksamkeit wird jedoch von der
Rechtsordnung nicht geschützt, so dass die Angeklagten
sozial inadäquat und verwerflich im Sinne des § 240 StGB
handelten.

Die Angeklagten handelten also auch vorsätzlich im Sinne
des § 240 StGB hinsichtlich des Einsatzes der Gewalt, mit der
sie ein bestimmtes Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer
erzwangen und hinsichtlich des Willens, diesen Zwang auszuüben.

Darüber hinaus haben die Angeklagten auch gemeinschaftlich
als Mittäter gehandelt, denn Mittäter ist, wer gemeinschaftlich
mit anderen vorsätzlich dieselbe Straftat begeht.

Soweit in der Hauptverhandlung anklang, dass eine Sitzblockade
nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts straflos
sei, kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Mit
Bindungswirkung wurde durch das Bundesverfassungsgericht
lediglich entschieden, dass die erweiternde Auslegung des
Gewaltbegriffs im Zusammenhang mit Sitzblockaden gegen
Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz verstoße, soweit »die Gewalt
lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die
Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist«. Die
Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurde aber eingangs
entsprochen gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs,
wonach auch geringer körperlicher Kraftaufwand den
Anforderungen an den Gewaltbegriff genügt, wenn seine
Auswirkungen den Bereich des psychischen verlassen und
auch physisch wirkend sich als körperlicher Zwang darstellen.
Mit Gewalt genötigt sind daher diejenigen Kraftfahrer,
die durch vor ihnen anhaltende Fahrzeuge an der Weiterfahrt
gehindert werden, denn diese stellen sich für die Nachfolgenden
als nicht nur

psychisch sondern auch tatsächlich unüberwindliches physisches Hindernis dar.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall alle Angeklagten aus achtenswerten Motiven handelten. Sie waren von großer Sorge getragen, weil es sich ihrer Ansicht nach um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg handelte. Bei Berücksichtigung all dieser Umstände erschien daher eine Geldstrafe von jeweils 15 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen. Die Höhe des Tagessatzes ist bei den Angeklagten entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedlich festgesetzt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Walter
Richterin am Amtsgericht

Landgericht Frankfurt am Main Das 5-Euro-Urteil

Beschluss

In der Strafsache gegen fünf Personen wegen Verdachts der gemeinschaftlichen Nötigung hat das Amtsgericht Frankfurt am Main in der Sitzung vom 14. Juni 2004, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Rupp als Strafrichter
Staatsanwalt Rauchhaus als Beamter der
Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt NN als Verteidiger des Angeklagten NN
Justizangestellte NN als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,
für Recht erkannt:

Gegen die Angeklagten (fünf NN) wird wegen vorsätzlicher Begehung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 Versammlungsgesetz jeweils eine **Geldbuße in Höhe von 5,- Euro** festgesetzt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

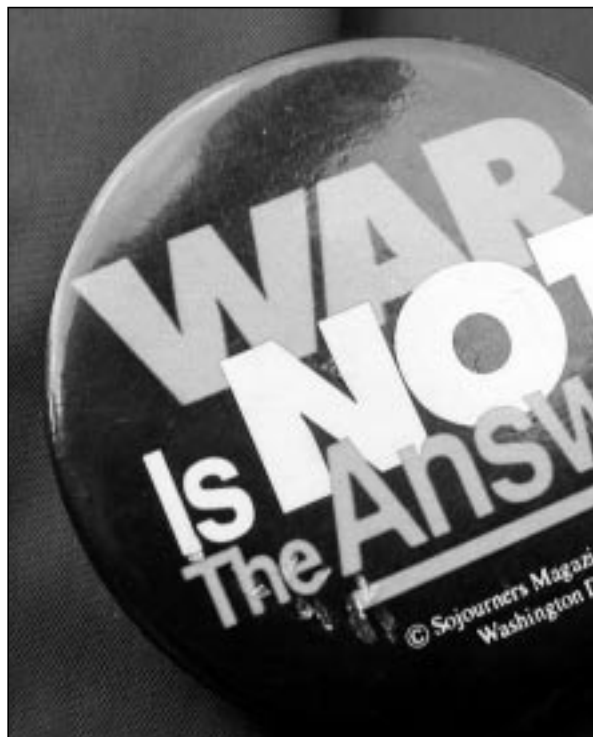
Angewandte Vorschrift: § 29 Absatz 1 Nr. 2 Versammlungsgesetz.

(...)

II.

Die in der Hauptverhandlung durchgeführte Beweisaufnahme hat zu folgenden Feststellungen des Gerichts geführt:

Die Angeklagten nahmen am Samstag, dem 29.03.2003 an einer im Bereich der US-Airbase des Rhein-Main Flughafens Frankfurt am Main durchgeführten Protestveranstaltung gegen die Intervention alliierter Streitkräfte im Irak teil. Nachdem die angemeldete und genehmigte Protestkundgebung vom Versammlungsleiter aufgelöst und beendet worden war, beschlossen die Angeklagten, die mit anderen Teilnehmern der Veranstaltung zunächst vorhatten, sich zum Südtor der US-Airbase zu begeben, jedoch von eingesetzten Polizeikräften abgedrängt worden waren, gemeinsam mit 28 weiteren Personen spontan, die gesamte Fahrbahnbreite des Airportings im Bereich zwischen der Tunnelleinfahrt der



© www.arbeiterfotografie.com

Okrifteler Straße und Flughafen-Tor zu blockieren. Dies erreichten sie tatsächlich auch dadurch, dass sie sich etwa um 15.11 Uhr auf die Fahrbahn setzten, wodurch sodann die auf dem Airporting verkehrenden Kraftfahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert waren. Das war von den Teilnehmern der jetzt versammlungsrechtlich nicht mehr genehmigten Aktion auch beabsichtigt, weil sie hierdurch insbesondere darauf aufmerksam machen wollten, dass der bevorstehende Angriff alliierter Streitkräfte auf den Irak als völkerrechtswidriger Angriffskrieg einzustufen sei. Es kam ihnen bei ihrer aufgrund einer Gewissensentscheidung getroffenen Aktion darauf an, »ein Zeichen zu setzen«. Sie wollten sich so symbolhaft der »Kriegsmaschinerie widersetzen«. Den Angeklagten war klar, dass sie bald durch die in großer Anzahl vor Ort befindlichen Polizeikräfte weggetragen werden würden. Sie wollten dort aber so lange wie möglich sitzen bleiben.

Die eigentliche Blockadeaktion der Angeklagten und der mit ihnen auf der Fahrbahn sitzenden Personen dauerte von 15.11 Uhr bis 15.37 Uhr. Danach wurden die Aktionsteilnehmer, nachdem sie polizeilichen Aufforderungen sich zu entfernen bewusst nicht Folge geleistet hatten, jeweils einzeln und nacheinander von jeweils zwei Polizeibeamten weggetragen. Diese Wegtrageaktionen, bei denen sich die Blockadeteilnehmer friedlich verhielten, nahmen einige Zeit in Anspruch.

Danach wurden die Angeklagten und weitere Personen zwecks polizeilicher Personalienfeststellung festgehalten und in einen mit Zellen versehenen Bus gebracht, der sodann längere Zeit auf der zuvor von den Veranstaltungsteilnehmern blockierten Straße stand. Später wurden die Angeklagten zum Polizeipräsidium in Frankfurt am Main gebracht. Sie wurden in der Zeit von 22.30 Uhr bis 23.45 Uhr schließlich entlassen. Eine Vorführung vor einen Richter zwecks Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer bis zum Entlassungszeitpunkt erfolgten polizeilichen Ingewahrsamnahme fand nicht statt.

(...)

IV.

Eine Straftat der gemeinschaftlichen Nötigung gemäß §§ 240, 25 Abs. 2 StGB haben die Angeklagten jeweils nicht begangen, weshalb eine Verurteilung insoweit nicht erfolgt ist.

Die Angeklagten haben keine Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 und 2 StGB ausgeübt.

Sie haben durch das gemeinsame Sitzen auf der Fahrbahn mit anderen Personen kein physisches, sondern lediglich ein psychisches Hindernis für die Kraftfahrer, welche wegen der Sitzblockade ihre Fahrt nicht fortsetzen konnten, errichtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit der sogenannten »Sitzblockadeentscheidung« durch Beschluss vom 10.01.1995 (NJW 1995, 1141; NSiZ 1995, 275) die von Teilen der Rechtsprechung vorgenommene Ausweitung des Gewaltbegriffs auf psychische Gewalt im Rahmen der Nötigung als Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz gewertet. Dieser Grundsatz bezweckt eine umfassende Rechtssicherheit. Jeder Bürger soll erkennen können, welche Rechtsfolgen sich aus einem von ihm gezeigten Verhalten ergeben werden.

Mit der sogenannten »Zweitreiheentscheidung« vom 20.07.1995 (BGHSt 41, 182 ff) hat der Bundesgerichtshof die Auffassung vertreten, dass nur auf die Kraftfahrer in der ersten Reihe lediglich psychische Gewalt, die sie an der Weiterfahrt hindere, ausgeübt werde. Auf Fahrer der nachfolgenden Fahrzeuge wirke aber physischer Zwang, weil diesen durch die in der ersten Reihe stehenden Fahrzeuge – was den Sitzblockadeteilnehmern klar sei – die Weiterfahrt unmöglich gemacht werde.

Diese Argumentation des Bundesgerichtshofs überzeugt nicht. Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.1.1995 lässt sich die vom Bundesgerichtshof vorgenommene Differenzierung nicht ableiten. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass das Nötigungsmittel Gewalt nur dann seiner tatbestandsbegrenzenden Funktion genüge, wenn die Gewalt nicht bereits mit dem der Nötigung immanenten Zwang zusammenfalle, sondern über diesen hinaus gehe. Bei der Abgrenzung zwischen dem Begriff Gewalt und dem allgemeinen Begriff des Zwangs müsse das mit dem Begriff der Gewalt verbundene Element der körperlichen Kraftentfaltung stärker in den Vordergrund treten. Bei einem Verzicht auf dieses Element genüge sonst die bloße körperliche Anwesenheit an einer Stelle, die eine andere Person passieren wolle, zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals »Gewalt«, soweit diese Person hierdurch psychisch gehemmt werde. Das Bundesverfassungsgericht beanstandet also die starke Zurückdrängung des Moments der Kraftentfaltung auf der Täterseite und stellt nicht auf das psychische oder physische Zwangsempfinden auf der Opferseite ab.

Die vom Bundesgerichtshof vorgenommene Unterscheidung zwischen der ersten und der zweiten Reihe zur Differenzierung zwischen einem straflosen bzw. einem strafbaren Verhalten überzeugt aber auch deshalb nicht, weil ein in hinterer Reihe stehender Kraftfahrer mit seinem Fahrzeug ausscheren und an den vor ihm haltenden Vorderleuten vorbeifahren könnte und so bis zu den auf der Fahrbahn sitzenden Personen gelangen könnte. Auf dieses Fahrmanöver verzichten diese Fahrer jedoch schon deshalb, weil sie spätestens dann ebenfalls psychisch an der Weiterfahrt gehindert werden würden.

Ferner könnten Blockadeteilnehmer eine Aufgabenteilung dergestalt vornehmen, dass sie mehrere Blockadereihen von jeweils einer Reihe von Kraftfahrzeugen bilden könnten,

um so jeweils nur psychische Zwangswirkung für jede einzelne dann folgende Reihe zu entfalten.

Darüber hinaus haben die Angeklagten – unterstellt, sie hätten entgegen der vorstehend aufgezeigten Auffassung Gewalt angewendet – nicht rechtswidrig gehandelt.

Die Anwendbarkeit des § 240 StGB setzt neben der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 die Feststellung der Verwerflichkeit des Handelns nach Abs. 2 dieser Vorschrift voraus. Eine solche wird durch die bloße Tatbestandserfüllung nicht indiziert. Ob eine Handlung als verwerfliche Nötigung zu bewerten ist, kann ohne Blick auf die mit ihr verfolgten Zwecke nicht festgestellt werden. Die Angeklagten und die Personen, die sich auf der Fahrbahn niederließen, wollten – wie aufgezeigt – mit ihrer Blockade Aufmerksamkeit für den von ihnen vertretenen politischen Standpunkt erregen. Sie wollten deutlich machen, dass der bevorstehende Angriff alliierter Streitkräfte auf den Irak als völkerrechtswidriger Angriffskrieg einzustufen ist. Es kam ihnen bei ihrer auf einer Gewissensentscheidung ruhenden Aktion darauf an, »ein Zeichen zu setzen«. Sie wollten sich so symbolhaft der »Kriegsmaschinerie« widersetzen, »Sand ins Getriebe« streuen. Für die Blockadeteilnehmer war klar und beabsichtigt, dass sie bei Durchführung ihrer Aktion zur Erreichung des angestrebten Ziels in Rechtspositionen Dritter, nämlich in die der behinderten Verkehrsteilnehmer, eingriffen.

Bei Betrachtung der näheren Umstände der Blockadedemonstration, für die Verwerflichkeitsprüfung von Bedeutung ist, wobei auch Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu bewerten sind, sind insbesondere auch nachfolgende, oben bei den Tatsachenfeststellungen bereits aufgezeigten Umstände zu berücksichtigen. Die Blockadeteilnehmer setzten sich in einer Zeitspanne von 26 Minuten auf die Fahrbahn und befolgten die polizeiliche Aufforderung sich zu entfernen nicht. Sie wurden sodann von den anwesenden Polizeibeamten weggetragen, wobei jeweils 2 Polizeibeamte einen Demonstranten wegtransportierten. Diese Wegtrageaktion nahm ebenfalls einige Zeit in Anspruch, weil die Teilnehmer der Blockadeaktion einzeln und nacheinander von der Fahrbahn entfernt wurden. Hierbei ist einmal zu berücksichtigen, dass sich die Demonstranten friedlich verhielten und wegtragen ließen; Zum Teil wurden die Blockadeteilnehmer unmittelbar auf den neben der Fahrbahn befindlichen Grünstreifen verbracht und kehrten von dort nicht wieder auf die Fahrbahn zurück. Von Bedeutung ist auch, dass Polizeibeamte in einer Anzahl vor Ort eingesetzt waren, die es ohne weiteres ermöglicht hätte, die 33 Blockadeteilnehmer in wenigen Minuten von der Fahrbahn zu entfernen. Damit wären auch die Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer geringfügiger ausgefallen. Die Aktion der Demonstranten war vorher angekündigt, so dass sich Polizei und Verkehrsteilnehmer auf zu erwartende Behinderungen einrichten konnten. Der Ort der Blockade und die davon betroffenen Verkehrsteilnehmer, die behindert wurden, hatten zumindest zum Teil einen Bezug zu dem Versammlungsthema. Die Teilnehmer haben den Kommunikations- und Informationszweck in den Vordergrund ihrer Aktion gestellt und waren bei ihrem örtlich begrenzten Vorgehen darauf bedacht, Konfrontation mit den Polizeibeamten und Gewalttätigkeiten und weitere Eskalationen zu vermeiden.

Bei Abwägung der zu verzeichnenden Gesamtumstände meint das Gericht, dass die von den Angeklagten bewirkten relativ folgenarmen Behinderungen als nicht sozialwidrig einzustufen und mithin nicht als verwerflich zu bewerten sind.

Die Angeklagten sind nicht freigesprochen worden, weil sie wegen einer tateinheitlich zur angeklagten Straftat begangenen Ordnungswidrigkeit verurteilt worden sind.

Die Angeklagten haben sich wegen einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß § 29 Abs.1 Nr.2 Versammlungsgesetz schuldig gemacht.

(...)

V.

Bei Bemessung der gegen die Angeklagten wegen Begehung der Ordnungswidrigkeit nach dem Versammlungsgesetz festzusetzenden Geldbußen hat sich das Gericht insbesondere von nachstehend aufgezeigten Erwägungen leiten lassen.

Die Angeklagten haben gestützt auf eine von ihnen getroffene Gewissensentscheidung gegen einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg protestiert. Nach ihrer Einschätzung sollten die unmittelbar kriegführenden Länder durch die Bundesrepublik Deutschland mittelbar logistisch, unter anderem durch Gestattung von Überflugrechten, in grundgesetzwidriger Weise Unterstützung erfahren. Sie handelten nicht etwa aus einer rechtsfeindlichen und nicht nachvollziehbaren Gesinnung heraus, sondern wollten vielmehr durch ihre Aktion erreichen, dass die durch Völkerrecht und Grundgesetz aufgestellten Forderungen befolgt werden.

Ihr auf moralische Grundsätze gestütztes Handeln war an den Prinzipien des sogenannten Zivilen Ungehorsams orientiert. Sie wollten durch eine behutsame Regelverletzung, die sie für gerechtfertigt hielten, übergeordnete Ziele erreichen. Ihr Vorgehen war von aner kennenswerten Motiven getragen. Ihre auch noch in der Hauptverhandlung spürbare Entrüstung und Enttäuschung über das Verhalten der Verantwortungsträger, die den Krieg gegen den Irak mit zumindest fragwürdigen Begründungen, die sich später zum Teil als unhaltbar erwiesen, zu rechtfertigen versuchten, wurde vielerorts von zahlreichen Menschen geteilt und waren Auslöser für die nicht allzu schwer wiegenden ordnungswidrigen Verstöße der Angeklagten.

Sie haben die mit den Personalienfeststellungen verbundenen polizeilichen Maßnahmen und eine Ingewahrsamnahme über mehrere Stunden hinweg und dadurch sie beeinträchtigende Eingriffe und Nachteile erfahren, die sie als unverhältnismäßig eingestuft haben.

Dem Gericht erscheint deshalb bei Abwägung der für und gegen die Angeklagten zu bewertenden Umstände die Festsetzung einer Geldbuße in Höhe von 5,- Euro für jeden der Angeklagten als tat- und schuldangemessen.

Bei gegebener Sachlage hätte das Gericht auch die Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 Abs. 2 OWiG für vertretbar gehalten. Die hierfür erforderliche Zustimmung wurde von der Staatsanwaltschaft jedoch nicht erteilt.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 465 StPO in Verbindung mit § 46 OWiG.

Rupp
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Frankfurt am Main

Ein außergewöhnlicher Freispruch

Im Namen des Volkes –
Urteil

In der Strafsache gegen vier Personen wegen Vergehen nach §§ 240 pp.StGB hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main in der Sitzung vom 22. Juli 2004, an der teilgenommen haben:

Richter im Amtsgericht Matzack als Strafrichter
Oberstaatsanwalt Claude als Beamter der
Staatsanwaltschaft

Zu 1. Rechtsanwältin NN als Verteidigerin

Zu 4. Rechtsanwalt NN als Verteidiger

Justizangestellte NN als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden freigesprochen.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen.

Gründe:

(abgekürzt nach § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main wirft den Angeklagten mit Strafbefehl vom 24.02.2004 vor, am 20.03.2003 gemeinschaftlich handelnd einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt zu haben, wobei die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Die Angeklagten sollen sich aus Protest gegen die an diesem Tag begonnene »militärische Intervention« alliierter Streitkräfte im Irak zu einer spontanen Aktion mit drei weiteren Gleichgesinnten um 18.50 Uhr auf der Okrifteiler Straße am Frankfurter Flughafen vor einen Lastwagen gestellt haben, der das Flughafentor 31 passieren wollte, wodurch sie auch die Fahrer der nachfolgenden Fahrzeuge, die sich in mehreren Reihen hintereinander bis zu einer Länge von 700 Metern aufgestaut haben sollen, an der Weiterfahrt gehindert haben, was sie mit ihrer Aktion auch beabsichtigt hätten. Auf die polizeiliche Aufforderung, die Durchfahrt zu gewähren sowie auf die anschließend um 18.55 Uhr ergangene Auflösungsverfügung ihrer Spontankundgebung und auf die dreimalige Aufforderung, sich zu entfernen, hätten die Angeklagten nicht reagiert, so dass sie von Polizeibeamten zwangsweise weggetragen werden mussten.

Dies stellt ein Vergehen nach § 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB, dar.

II.

Das Gericht ist, nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zwar zu dem Ergebnis gelangt, dass tatbestandlich eine vollendete Nötigung vorgelegen hat, erachtet diese jedoch mangels Verwerflichkeit für nicht strafbar.

(... Sachverhalt)

IV.

Die Angeklagten waren vom Vorwurf der Nötigung freizusprechen.



© www.arbeiterfotografie.com

Der Angeklagte NN hatte sich, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in dubio pro reo, unmittelbar, nachdem die Gruppe sich in der Einfahrt zum Tor 31 aufgestellt hatte und bevor die Auflösungsverfügung erging, in Richtung Gehweg entfernt. Damit kann ihm eine strafbare Handlung im Sinne von § 240 StGB nicht nachgewiesen werden.

Die Angeklagten NN, NN und NN haben nach Ansicht des Gerichts dadurch, dass sie sich in die Einfahrt zu Tor 31 gestellt und diese blockiert haben und sich nach Verfügung der Versammlungsauflösung nicht unverzüglich entfernten, tatbestandlich eine Nötigung im Sinne von § 240 Abs.1 StGB begangen. Sie haben sich bewusst mit ihren Körpern auf die Fahrbahn gestellt, um ein Weiterfahren der Fahrzeugführer in das Tor 31 und heraus zu verhindern. Es hatte sich ein erheblicher Fahrzeugrückstau gebildet. Die Angeklagten haben beim Aufstellen auf die Fahrbahn und beim späteren Hinsetzen deshalb Gewalt ausgeübt, weil sie – wenn auch mit geringer – körperlicher Kraftentfaltung handelten und durch ihre Anwesenheit und durch das erste vor ihnen haltende Fahrzeug für die Opfer eine physische Zwangseinwirkung in Form eines körperlichen Hindernisses darstellten. Der BGH hat in BGH St 41,182 ff. überzeugend entschieden, dass Kraftfahrer jedenfalls dann mit Gewalt genötigt werden, wenn sie an ihrer Weiterfahrt durch vor ihnen anhaltende Fahrzeuge unüberwindlich gehindert werden. Dies stellt für die Nachfolgenden nicht nur ein psychisches sondern ein tatsächlich unüberwindbares physisches Hindernis dar. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 10.01.1995 (BVerfGE 92,1 ff.) die Auffassung vertreten, dass in einem Fall einer Blockade⁴ nur eines einzigen Fahrzeugs das bloße Stehenbleiben auf der Fahrbahn noch keine Gewalt darstelle. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in Kenntnis der oben genannten Entscheidung des BGH in seiner Entscheidung vom 24.10.2001 (NJW 2002,1031 ff.) ausgeführt, dass Gewalt dann anzunehmen ist, wenn die Täter über die durch ihre bloße körperliche Anwesenheit verursachte psychische Wirkung hinaus eine physische Barriere errichten. Auch sah sich das Bundesverfassungsgericht nicht veranlasst, in diese Entscheidung auf die sogenannte Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGH näher einzugehen. Dies lässt darauf schließen, dass das Bundesverfassungsgericht auch in dem vorliegenden Fall das Vorliegen von Gewalt zumindest für die Fahrzeugführer der zweiten und folgenden Reihen annehmen würde.

Diese Nötigung ist allerdings nach Auffassung des Gerichts im Sinne von § 240 Abs.2 StGB nicht rechtswidrig, da es an der hierfür erforderlichen Verwerflichkeit mangelt. Die in Absatz 1 des § 240 festgestellte Tatbestandsmäßigkeit

stellt keine Indizwirkung für die Verwerflichkeit im Sinne von § 240 Abs.2 dar. Die Gewaltanwendung muss vielmehr zu dem angestrebten Zweck als eindeutig verwerflich bzw. sozialwidrig eingestuft werden. Bei dieser sogenannten Zweck-Mittel-Relation sind die wesentlichen Umstände des Einzelfalles, also Umfang, Intensität, Dauer und Auswirkung der Blockade in Bezug zu setzen zu den Freiheitsinteressen der Opfer. Hier stehen sich das grundgesetzlich gewährte Versammlungsrecht (Artikel 8 GG) und die Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) der Angeklagten dem Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 GG der Fahrzeuginsassen entgegen. Auch wenn die Grundrechte der Angeklagten keinen Rechtfertigungsgrund darstellen, sondern ihre Schranken in den Strafgesetzen finden, muss doch eine umfassende Abwägung aller Umstände des Einzelfalles vorgenommen werden. Die Angeklagten wollten mit ihrer Blockadeaktion auf ihre politische Einstellung zum Irakkrieg deutlich hinweisen. Hierbei wendeten sie sich zwar nicht an den richtigen Adressaten, der allenfalls in den Angehörigen der US-Streitkräfte bestanden hätte, sondern an Verkehrsteilnehmer, die keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten auf den Irakkrieg hatten. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass die Dauer der Blockade lediglich maximal fünf Minuten betragen hat. Die Angeklagten wurden bereits unmittelbar nachdem sie sich in der Einfahrt über die Fahrbahnbreite aufgestellt hatten, von dem Einsatzleiter angesprochen und die Versammlung wurde in sehr kurzer Zeit aufgelöst. Zwar stellt auch die fünfminütige Blockade der Einfahrt eine durchaus nennenswerte Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer dar, diese ist jedoch nach Auffassung des Gerichts weder sozialwidrig noch als verwerflich zu bezeichnen. Derartige kurzfristige Verkehrsbehinderungen sind, insbesondere im Berufsverkehr und auf vielbefahrener Straße alltäglich und sind bei Abwägung sämtlicher Umstände nach Auffassung des Gerichts von den Verkehrsteilnehmern gerade noch hinzunehmen.

Eine Verurteilung der Angeklagten NN, NN und NN wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs.1 Nr. 2 Versammlungsgesetz kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Eine Verfolgung wegen dieser Ordnungswidrigkeit kommt jedoch aufgrund bereits eingetretener Verjährung im Sinne von § 31 Abs.1 Nr.4 OWiG nicht in Betracht. Nach Eingang der Akten bei Gericht am 10.07.2003 erfolgte erst wieder eine Verjährungsunterbrechung mit Erlass der Strafbefehle am 24.02.2004. Zu diesem Zeitpunkt war die sechsmonatige Verjährungsfrist bereits abgelaufen.

Matzack

Richter im Amtsgericht Frankfurt am Main

Keine Nötigung

Im Namen des Volkes –
Urteil

In der Strafsache gegen 1. NN. und 2. NN
wegen Nötigung

hat die 5. Kleine Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 28.1.2004 in der Hauptverhandlung vom 15.11.2004, an der teilgenommen haben:

Vors. Richter am Landgericht Bach als Vorsitzender,
NN und NN als Schöffen,
Staatsanwalt Hauschke als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Prof. Dr. Köpcke-Duttler als Verteidiger der Angeklagten W.,
Justizangestellte NN als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 28.01.2004 aufgehoben.

Gegen die Angeklagten werden wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (Nichtentfernen aus einer aufgelösten Versammlung)

Geldbußen von jeweils 90,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main verurteilte am 28.01.2004 die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Nötigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 15 .

Dagegen haben die Angeklagten form- und fristgerecht Rechtsmittel eingelegt.

Die Berufungen hatten zum überwiegenden Teil Erfolg.

II.

Die Berufungshauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt.

Zur Sache:

Am 20.03.2003 begannen die USA und die von den USA geführten Alliierten mit Luftangriffen auf den Irak. Auch am Samstag, 29.03.2003, dem Tag, dauerte der Krieg an. Der Krieg war begleitet von Protesten. Allein am 29.03.2003 fanden etwa in Berlin, zwischen Münster und Osnabrück, in Stuttgart und Hamburg Demonstrationen unter Beteiligung von über 100.000 Kriegsgegnern statt.

An diesem 29.03.2003 demonstrierten vom S-Bahnhof Zeppelinheim ausgehend Richtung Rhein-Main-Flughafen ziehend rd. 1.200 (nach anderer Schätzung: rd. 2.000) Personen. Die Kriegsgegner zogen vor das Haupttor der sog. Airbase, d.h. des vom übrigen Flughafengelände für den Flugbetrieb des US-Militärs abgetrennten Areals. Diese Demonstration war versammlungsrechtlich angemeldet.

Der Veranstalter, die Gruppe »resist«, ein Zusammenschluss einer Vielzahl von friedenspolitischen Initiativen u.a. mit der Aufgabe sachbezogener juristischer Beratung und Dokumentation, hatte darüber hinaus geplant, zwei weitere zur Airbase führende Tore, darunter das Tor 31, zu besetzen.

Diese Torbesetzungen waren nicht angemeldet. Im Aufruf dazu hatte »resist« darauf hingewiesen, dass möglicherweise die Begehung von Ordnungswidrigkeiten mit der Kundgebung verbunden sei, aber jedenfalls keine Straftat der Nötigung. Die Angeklagten waren über die Funktion von »resist« informiert, sie kannten den Aufruf und sie verließen sich auf die rechtliche Beurteilung durch »resist«.

Im Zeitraum von 15.05 Uhr bis 15.25 Uhr wurde das Tor 31 am Flughafen von 32 Kriegsgegnern blockiert.

(...) Schilderung Sachverhalt

IV.

1. Die Angeklagten haben einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz nach §§ 29 Abs.1 Nr.2, 15 Abs.2, 14, 13 Abs.2 VersammlungsgG, 14 Abs.1 OWiG begangen, weil sie sich nach rechtmäßiger Auflösungsverfügung nicht unverzüglich von der Straße entfernt haben.

Die polizeiliche Auflösungsverfügung um 15.27 Uhr war rechtmäßig. Die Polizei durfte die Versammlung, an der die Angeklagten teilgenommen hatten, auflösen, weil diese nicht angemeldet war (§§ 15 Abs.2, 14 VersammlungsgG) und die mit der Versammlung verbundene Verkehrsblockade nach einem Zeitraum von rd. 15 Minuten – auch im Hinblick auf den Kundgebungszweck – nicht mehr toleriert werden musste.

a) Die Sitzdemonstration auf dem Airportring war nach § 14 VersammlungsgG anzumelden. Diese Kundgebung war keine vom Anmeldeerfordernis befreite Spontandemonstration, die sich aus aktuellem Anlass augenblicklich gebildet hätte. Ihr Gegenstand war der seit über eine Woche andauernde Irak-Krieg.

b) Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art.8 GG) steht der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nicht entgegen. Im Schutzbereich von Art.8 GG – wie hier – ist allerdings durch Interessenabwägung festzustellen, wie weit die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gehen darf.

Die Polizei hat diese Abwägung zwischen dem Grundrecht der Demonstranten, einschließlich der Angeklagten, auf der einen Seite und der Fortbewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer (Art.2 Abs. 1 GG) auf der anderen Seite zutreffend dahingehend vorgenommen, dass sie eine Verkehrsblockade von ca. 15 Minuten hinnahm und die Versammlung danach auflöste.

Die Verkehrsbehinderung von rd. 15 Minuten ist angesichts des Kundgebungszwecks, öffentliche Aufmerksamkeit für den Protest gegen den Irak-Krieg und die Politik der Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu erreichen, verhältnismäßig.

Dabei ist insbesondere auf folgende Umstände abzustellen:

Der Irak-Krieg erregte, wie allein der Umfang der Demonstrationen am 29.03.2003 zeigte, die deutsche Öffentlichkeit. Die betroffenen Verkehrsteilnehmer und die äußere Gestaltung der Versammlung hatten einen Bezug zum Versammlungsthema. Die Frage von Krieg und Frieden im Irak mit Auswirkungen auf die Stabilität im Nahen Osten und – allgemein – im arabischen Raum betraf schon angesichts der starken weltwirtschaftlichen Verflochtenheit Deutschlands auch die blockierten Verkehrsteilnehmer. Der



© Chr. Ditsch/version

Versammlungsort am Rhein-Main-Flughafen, einschließlich des Gebietes der Airbase, entsprach dem Protestgegenstand. Diese sachlichen Beziehungen der Kundgebung gelten zumindest im Sinne des Ziels einer Stärkung und Festigung ihrer Position auch im Hinblick darauf, dass die deutsche Regierung sich gegen den Krieg ausgesprochen hatte sowie im Sinne der geforderten Beendigung der Politik der passiven Duldung durch die Bundesregierung.

Die Zahl der nach rd. 15 Minuten im Stau stehenden Verkehrsteilnehmer in 10 Fahrzeugen war gering. Es gab für weitere blockierte Verkehrsteilnehmer Ausweichmöglichkeiten, die jedenfalls so realistisch waren, dass sie auch in einer nennenswerten Anzahl von Fällen gewählt wurden. Persönliche dringliche Angelegenheiten der Verkehrsteilnehmer, die sie zur Forderung nach Unterstützung durch die Polizei veranlassen hätten, waren nicht gefährdet. Da Samstag war, war der Berufsverkehr minimiert.

c) Der Verstoß gegen das Versammlungsgesetz war nicht durch das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstands nach § 16 OWiG gerechtfertigt.

2. Der Vorwurf der gemeinschaftlichen Nötigung gegen die Angeklagten nach § 240, 25 Abs.2 StGB war nicht aufrechtzuerhalten.

a) Die Angeklagten haben keine Gewalt im Sinne von § 240 Abs.1 StGB ausgeübt. Gewalt ist nach neuerer Rechtsprechung eine wenn auch geringe Kraftentfaltung des Täters mit der Folge physischer Zwangswirkung bei dem Opfer (BVerfGE 92,1; Tröndle/Fischer, StGB, 52.Aufl., § 240 Rn.20 ff.).

Selbst wenn den Angeklagten die Entfaltung der Kraft zuzurechnen ist, die hier angewendet wurde, um den in erster Reihe im Stau unmittelbar vor der Gruppe der Sitzdemonstranten zum Stehen gekommenen LKW anzuhalten, so kann keine physische Zwangswirkung bei den (weiteren) Opfern, d.h. den Verkehrsteilnehmern ab der zweiten Reihe im Stau, festgestellt werden, die von den Angeklagten zu verantworten wäre. Einer solche Zwangswirkung könnte nur darin bestehen, dass bei diesen Verkehrsteilnehmern im Hinblick auf ein jeweils vor ihnen haltende Fahrzeug ein physisches Hindernis zur Weiterfahrt bestand.

Angesichts der festgestellten Manövrierfähigkeit der im Stau wartenden Fahrzeuge konnte sich die Kammer aber nicht davon überzeugen, dass die im Stau stehenden Fahrzeugfahrer nicht durch Überholvorgänge zum einen bis an die Gruppe der Sitzdemonstranten, d.h. an eine Stelle, an der die lediglich psychische Barriere der Rücksicht auf Leib oder Leben der Kundgebungsteilnehmer die Weiterfahrt verhinderte und zum anderen bis zu dem seitlich neben der Fahrbahn stehenden Polizeiwagen fahren konnten, d.h. an eine physi-

sche Barriere heran, die allerdings den Sitzdemonstranten nicht zuzurechnen ist.

b) Die Angeklagten haben nicht verwerflich bzw. sozialwidrig i.S.v. § 240 Abs.2 StGB gehandelt.

Für die Sitzblockade bis zur polizeilichen Auflösung um 15.27 Uhr gilt hier:

Die Kundgebung steht insoweit unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG.

Daher geht die Beurteilung der Zweck-Mittel-Relation wie die o.g. Verhältnismäßigkeitsprüfung zugunsten der Angeklagten aus.

Die Kammer stellt in die Abwägung nur den kommunikativen Zweck der Versammlung ein, Aufmerksamkeit in einer die Öffentlichkeit angehenden und bewegenden Frage zu erzielen. Eine inhaltliche Bewertung des kommunikativen Anliegens, die den Gerichten verwehrt ist (BVerfG NJW 2002, 1031,1034), ist damit nicht verbunden. Allerdings ist der – hier gegebene – Sachbezug zwischen Protestgegenstand auf der einen sowie blockierten Verkehrsteilnehmern und Versammlungsort auf den anderen Seite zu berücksichtigen (BVerfG a.a.O.).

Dieser Sachbezug unter Berücksichtigung der von vornherein beabsichtigten Begrenzung auf eine kurze Frist bis zur polizeilichen Räumung lässt die festgestellte Blockade einer geringen Zahl von Verkehrsteilnehmern an einem arbeitsfreien Samstag, in nennenswertem Umfang mit wählbaren Ausweichmöglichkeiten, als hinnehmbar, jedenfalls nicht als verwerflich oder sozialwidrig erscheinen.

Die Blockade stand in Zusammenhang mit einer zu tolerierenden Kundgebung gegen den Irak-Krieg. Sie betraf nur Verkehrsteilnehmer in 10 Fahrzeugen. Es war nicht mit der erforderlichen minutengenauen Sicherheit festzustellen, dass in diesen wenigen Minuten weitere Verkehrsteilnehmer an das Stauende herangefahren (und den Angeklagten zurechenbar physisch zum Anhalten gezwungen worden) sind.

c) Schließlich steht einer Bestrafung der Angeklagten wegen Nötigung entgegen, dass sie hinsichtlich der Verwerflichkeit der Sitzblockade einem unvermeidbarem Verbotsirrtum (§ 17 StGB) unterlagen. Die Angeklagten verließen sich bei der Einordnung von Gewicht und Bedeutung ihres Rechtsverstoßes auf die Beurteilung durch »resist«, dass ihr Handeln eine Ordnungswidrigkeit, aber keine Straftat der Nötigung sein könne. Die dreimaligen Auflösungsverfügungen der Polizei von 15.22 bis 15.27 Uhr begründen nicht die Annahme der Vermeidbarkeit des auf das Unwerturteil der Verwerflichkeit bzw. Sozialwidrigkeit bezogenen Verbotsirrtums, sie belegen vielmehr das Vorhandensein von Unsicherheit auf Seiten der Polizei bei der hier anzustellenden Interessenabwägung.

V.

Gegen die Angeklagten waren Geldbußen nach § 29 Abs.2 Versammlungsg. festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Geldbußen waren der geringe Umfang der konkreten Verkehrsblockade sowie das uneigennützigste Motiv der Angeklagten, Aufmerksamkeit in einer die Öffentlichkeit betreffenden Angelegenheit, nämlich im Hinblick auf den Irak-Krieg mit den nach ihrer Überzeugung damit verbundenen Verletzungen von Völkerrecht und Grundgesetz, zu berücksichtigen. Die Angeklagten befanden sich 7 1/2 Stunden in Polizeihaft.

NN werden seine Deeskalationsbemühungen zugute gehalten.

Die Kammer hat danach gegen die Angeklagten jeweils eine Geldbuße von 90 Euro festgesetzt.

Einstellung eines OWI-Verfahrens

Beschluss

In der Bußgeldsache gegen NN,

wegen Ordnungswidrigkeit gern. §§ 15 Abs. 1, 29 Abs.1 Nr. 3 Versammlungsgesetz wird das Verfahren gemäß § 47 Abs.2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Es wird jedoch davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen (§ 467 Abs. 4 notwendigen Auslagen des Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG).

Gründe:

Sie sind als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel am 29.03.2003 einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs.1 VersG nicht nachgekommen. Obwohl die Versammlung nur unter der Auflage genehmigt war, dass die Kundgebung lediglich auf der Landstraße L 3262 stattfinden durfte und die Ein- und Ausfahrt zur Air-Base und zur Cargo City Süd freizuhalten bzw. zu gewährleisten war, nahmen Sie an der Versammlung unmittelbar vor dem Tor zur Air-Base bzw. Cargo City Süd teil – zudem über den festgesetzten Zeitraum der Versammlung hinaus – so dass die Ein- und Ausfahrt nicht gewährleistet war. Darüber hinaus haben Sie sich nach Auflösung der Versammlung durch die Polizei nicht unverzüglich entfernt, sondern blieben trotz entsprechender Aufforderung durch mindestens drei Lautsprecherdurchsagen auf der Zufahrt zur Cargo City Süd sitzen, obwohl es ohne weiteres möglich gewesen wäre, den Versammlungsort zu verlassen, und haben sich dort über den festgesetzten Zeitraum der Versammlung hinaus aufgehalten.

Sie haben dadurch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt. Rechtfertigungsgründe für Ihr Verhalten liegen nicht vor.

Ihr Verstoß gegen die Auflagen, sowie das Nichtentfernen nach Auflösung der Versammlung, waren unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem Krieg gegen den Irak – und der (im wesentlichen logistisch unterstützenden) Teilnahme Deutschlands hieran – tatsächlich, wie Sie meinen, um einen völkerrechts- und grundgesetzwidrigen Angriffskrieg handelt oder nicht.

Auch war die Polizei – angesichts der Entscheidungen des BVerfG vom 06.04.1990 (Az.: 1 BvR 958/88) und 01.12.1992 (Az.: 1 BvR 88/91, 1 BvR 576/91) – zur Auflösung der Versammlung berechtigt, weil durch die Blockade der Zufahrt Auflagen zuwidergehandelt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet wurde (§ 15 Abs. 2 i.V.m. Abs.1 VersG), ein vollzugspolizeiliches Einschreiten insoweit wegen Gefahr im Verzug gerechtfertigt war und Ermessensfehler – auch bei der im Rahmen der Güterabwägung erforderlichen Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts – nicht ersichtlich sind.

Ein rechtfertigender Notstand i. S. d. § 16 OWiG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil weder der Verstoß gegen die Auflagen noch das Sich-Nichtentfernen nach Auflösung der Versammlung geeignete Mittel waren, den Krieg gegen den Irak zu verhindern oder zu beenden, was



© Fred Askew / New York

Aktion Zivilen Ungehorsams am Times Square in New York zum 2. Jahrestag des Irak-Krieges.

Ihnen auch bewusst war. Soweit die Aktion im wesentlichen Aufmerksamkeit auf Ihr Anliegen lenken sollte, um hierdurch eventuell Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen, hätte dies in demselben Umfang auch durch die Teilnahme an einer Demonstration im Rahmen der erteilten Auflagen und unter Beachtung der Versammlungsauflösung erfolgen können.

Ihnen stand auch kein Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG zu, da eine hierfür erforderliche Beseitigung eines Verfassungsprinzips im Sinne des Art. 20 Abs. 1-3 GG allenfalls etwa anlässlich eines Staatsstrechs oder Bürgerkriegs in Betracht kommt (was hier auch bei einer – behaupteten – grundgesetz- und völkerrechtswidrigen Teilnahme an einem Angriffskrieg unzweideutig nicht vorliegt), zumal angesichts der funktionierenden Staats- und Verfassungsordnung grundsätzlich auch eine Korrektur über das Bundesverfassungsgericht möglich gewesen wäre.

Sie können sich auch nicht auf »zivilen Ungehorsam« berufen, da es sich insoweit um keinen rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrund handelt. Vielmehr schließt die bewusste Normverletzung als Mittel zur Einwirkung auf den öffentlichen Willensbildungsprozess das Risiko entsprechender Sanktionen gerade mit ein.

Soweit Sie der Auffassung waren bzw. sind, Ihr Handeln sei gerechtfertigt gewesen, liegt allenfalls ein Verbotsirrtum vor, der ohne weiteres vermeidbar war (§ 11 Abs. 2 OWiG).

Eine Ahndung Ihres Verhaltens erscheint allerdings nicht geboten (§ 47 Abs. 2 OWiG).

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Sie mit dem Protest gegen einen (vermeintlich) völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gerade den Schutz der durch Verfassung und Völkerrecht begründeten Rechtsordnung bezweckten und nicht etwa aus einer rechtsfeindlichen Gesinnung heraus handelten.

Hinzu kommt, dass Sie sich in einem (wenn auch vermeidbaren) Verbotsirrtum befanden, da Sie das Vorliegen eines von der Rechtsordnung nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes (zivilen Ungehorsams) annahmen bzw. sich über die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes (Notstand, Widerstandsrecht) irrten und deshalb Verstöße gegen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes – irrtümlich – für gerechtfertigt hielten.

Auch waren die Auswirkungen der Blockadeaktion vergleichsweise gering. Insbesondere war das Gelände bereits wegen der (genehmigten und rechtmäßigen) Demonstration weiträumig abgesperrt, die Autobahnanschlussstelle und die direkte Zufahrt zum Haupttor zur Cargo City Süd gesperrt und das Haupttor zur Cargo City Süd geschlossen worden. Im übrigen war die Zufahrtsmöglichkeit über eine Ausweichroute sichergestellt. Zu einer Behinderung von Verkehrsteilnehmern, die die Zufahrt zur Air-Base bzw. zur Cargo City Süd benutzen wollten, kam es nur in wenigen Einzelfällen.

Schließlich sind Sie – soweit ersichtlich – bislang noch nicht wegen entsprechender Ordnungswidrigkeiten »in Erscheinung getreten« und haben bereits durch die unmittelbaren Folgen Ihres Tuns (längeres Festhalten, polizeiliche Identitätsfeststellung, in Einzelfällen auch Ingewahrsamnahme und erkennungsdienstliche Behandlung) gewisse »Nachteile« erlitten, die allerdings ihren Grund in rechtlich nicht zu beanstandenden Handlungen hatten. Ferner werden Sie, falls es zu einer entsprechenden Heranziehung durch die Verwaltungsbehörden kommt, in gewissem Umfang die Kosten des polizeilichen Einsatzes zu tragen haben.

Insoweit war das Verfahren gem. § 47 Abs. 2 OWiG, mit der ausgesprochenen Kostenfolge, einzustellen.

Ulrich

Richter am Amtsgericht

EIN KLEINER SIEG AM RANDE

Der Streit um die Polizeigebühren

1363 Ordnungswidrigkeiten-Verfahren hatte die Staatsanwaltschaft gegen die SitzdemonstrantInnen vom Haupttor eingeleitet. 100,- Euro plus Verwaltungsgebühr waren gefordert. Nach ausführlichen Widersprüchen fast aller Beteiligten wurden die OWI-Verfahren allesamt eingestellt. Doch kurz darauf kamen Gebührenforderungen. Wegtragen kostet 30 Euro; 5 Stunden im gekachelten kalten Gewahrsam im Polizeipräsidium kostet 51,- Euro. Zwei Musterklagen wurden nun vom Verwaltungsgericht Wiesbaden positiv entschieden.

Aus dem Urteil: *»... so ergibt sich die Rechtswidrigkeit des Kostenbescheides hier daraus, dass die kostenverursachende Amtshandlung als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig bewertet werden muss. ... Außerdem war die Ingewahrsamnahme nicht »unerlässlich«. ... Sie muss stets das äußerste polizeiliche Mittel zur Verhinderung von Schäden sein und darf weder als Mittel zur Erleichterung polizeilicher Arbeit noch als Sanktions- und Disziplinierungsinstrument angewendet werden.«* Weiter führt das Urteil in Übereinstimmung mit den Beschwerdegründen von unserer Seite aus, dass mildere Mittel als die Ingewahrsamnahme zur Verfügung gestanden hätten. Ergebnis: *»Da sich die polizeiliche Maßnahme insgesamt als rechtswidrig erweist, können dafür keine Kosten verlangt werden.«* (Richterin Kraemer / Az: 5 E 1388/04 (V))



Dienstaufsichtsbeschwerde

Lt. OWI-Gesetz beträgt die höchste Geldbuße im Versammlungsgesetz 1.000 Euro. Rechtswidrig drohte die Polizei 15.000 Euro an. Die Dienstaufsichtsbeschwerde dagegen wurde ein halbes Jahr später beantwortet: Man hätte ja Schlimmeres androhen können (§ 240 StGB). So einfach geht das.

Antwort des Polizeipräsidenten

Weiss-Bollandt vom 31.10.2003 auf die Dienstaufsichtsbeschwerde bezüglich polizeilicher Einsatzmaßnahmen am 29.03.03 in Frankfurt am Main Air Base.

Sehr geehrter Herr Singe,

Sie beschwerten sich darüber, dass zur Durchsetzung der Auflösung einer Versammlung die Polizei am 29.03.2003, Flughafen Frankfurt am Main, Air Base, rechtswidrig die Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von bis zu 15.000 Euro über die Polizeilautsprecher mehrfach angedroht habe.

Für den diesbezüglichen Polizeieinsatz war meine Abteilung Einsatz federführend verantwortlich. Der Einsatz wurde aus einer zentralen Befehlsstelle heraus geführt, die nicht die unmittelbaren Abläufe vor Ort direkt wahrnehmen konnte. Um den von Ihnen beanstandeten Umstand abzuklären, waren deshalb zeitaufwändige Prüfungen notwendig; dies auch deswegen, da der in Frage stehende Sachverhalt keine Maßnahmenrelevanz hatte und somit nicht explizit dokumentiert wurde.

Sie haben jedoch recht, dass gegen 15.40 Uhr eine Durchsage erfolgte, die die mittlerweile sich vorm Einfahrtstor der Air Base widerrechtlich aufhaltenden Personen darauf hinwies, dass die Veranstaltung seit 15.00 Uhr durch den Versammlungsleiter beendet war und bei weiterer Blockade Ordnungswidrigkeitsgelder bis zu 15.000 Euro verhängt werden können. Weitere Verhaltensanweisungen an die Blockierer wurden gegeben. Es handelte sich hier nicht um die Durchsetzung einer Maßnahme, wie von Ihnen angenommen, sondern um reine Informationen an die Personenmenge



© www.arbeiterfotografie.com

Protokoll einer Festnahme

und Verbringung in den Gefangenengewahrsam
des Frankfurter Polizeipräsidiums am
29.03.2003

Elfriede Krutsch

Um meinem Widerstand gegen den verbrecherischen Angriffskrieg gegen den Irak Ausdruck zu verleihen, hatte ich mich der gewaltfreien resist-Blockade an der US-Airbase Rhein/Main am 29.3.2003 angeschlossen.

Gegen 15.00 Uhr saß ich mit anderen MitstreiterInnen auf der Okrifflerstraße in der Nähe des Südtores. Die Polizei trug uns nach vorheriger dreimaliger Aufforderung, die Straße zu verlassen, auf den Seitenstreifen. Dort wurde ich nach Abgabe meines Personalausweises von einer Beamtin körperlich gründlich untersucht. Danach wollte man mich ohne jegliche Erklärung fotografieren, was ich strikt ablehnte, worauf mich der Polizeibeamte grob körperlich dazu nötigen wollte, so dass ich mir eine blutende Mittelfingerverletzung zuzog. Ich verlangte eine aussagefähige Rechtsmittelbelehrung, die man mir nicht erteilte, sondern nur lapidar sagte, dass hier bei der Polizei dieses Vorgehen so üblich sei.

Anschließend wurde mein Rucksack total entleert und untersucht, sogar mein Schlafsack wurde hierfür entrollt. Ich wies die Beamtin mehrmals darauf hin, meine Sachen nicht in den Straßenschmutz abzulegen. Danach forderte man mich auf, den Gefangenentransportbus zu besteigen und mich in eine der winzigen Zellen zu setzen. Beim Anblick dieser Minizellen bekam ich Platzangst, teilte dies den Beamten mit und bestand darauf, bis zur Abfahrt des Busses vor dem Bus zu warten, was noch ca. eineinhalb Stunden dauerte.

Vor Abfahrt des Busses stieg ich dann in eine Minizelle mit vier Sitzplätzen, mit den Maßen von 60 x 100 x 200 cm ein, mit einem ca. 30 x 6 cm großen Fensterschlitz und einer in der Decke befindlichen Lüftung. Die Türe war von innen nicht zu öffnen. Die Fahrt bis zum Innenhof des Polizeipräsidiums dauerte ca. 30 Minuten. Dort angekommen ließ man uns vier Frauen nicht etwa aussteigen, sondern wir mussten durch lautes Klopfen und Rufen darum bitten, die Toilette aufsuchen zu dürfen. Der Beamte öffnete kurz die Türe und tat unser körperliches Unwohlsein mit der Bemerkung ab: »Hätten Sie sich vorhin anständig benommen, dann müssten Sie das jetzt nicht ertragen!« Ich stellte meinen Fuß in die Türe und bestand darauf auszusteigen, was dann auch gelang.

Wir konnten die Toiletten benutzen und bestanden dann darauf, nicht wieder einzusteigen, sondern setzten uns auf den Hofboden. Etwa eine Stunde nach Ankunftszeit mussten alle wieder den Zellentransportbus besteigen – ich weigerte mich erfolgreich – um in eine direkt angrenzende Garage zu fahren. Dort durften alle wieder aussteigen, wurden einzeln fotografiert. Auf meine Frage hin, wozu dies denn notwendig sei, bekam ich zur Antwort, dass man meinen aktuellen Bekleidungsstatus festhalten möchte. Ich erlaubte dies, hielt aber beide Hände vors Gesicht.

Anschließend wurden wir in einen der zwei Gitterkäfige neben dem Eingang mit den Maßen von ca 2,50 x 2,50 x 2,50m verbracht. Dort warteten wir auf das weitere Verfahren. Ich wurde aufgerufen und in den Innenbereich der Gefangensammelstelle gebracht. Dort wurde erneut das Gepäck durchsucht, ebenso erfolgte in einer Einzelkabine eine körperliche Durchsuchung, bei der nur die Schuhe ausgezogen

mit der Zielsetzung, keine Vollzugsmaßnahmen treffen zu müssen. Die Personen wurden weiter zum Aufstehen aufgefordert, da ein längerfristiges Verweilen in der Blockade der Zufahrt zur Air Base ohne Zweifel den Verdacht einer Nötigungshandlung nach 240 StGB begründete.

Zahlreiche Personen mussten deswegen später auch festgenommen werden. Zur Zeit werden die Straftaten gerade vor Gericht verhandelt.

Es war eindeutig nicht die Intention der Polizeiführung, durch die Ansage über die 15.000 Euro Maßnahmen durchzusetzen, sondern lediglich über Folgen zu informieren, die bei einer weiteren Blockade eintreten. Den Betroffenen sollte eine faire Chance gegeben werden, Repressalien zu vermeiden. Sie wissen, dass die Polizei mit viel Langmut und Umsicht – was übrigens auch in allen Medien entsprechend dargestellt wurde – die Situation vor Ort behandelte. Durch den von Ihnen beanstandeten Sprachgebrauch »Ordnungswidrigkeitsgeld bis 15.000 Euro« ist Ihnen und auch sonstigen Personen kein Schaden entstanden.

Die inhaltlich exaktere Durchsage an die Blockierer hätte darauf hingewiesen, dass sie sich nach § 240 StGB wegen Nötigung strafbar machen und dies mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann. In Abwägung der Unterschiedlichkeit dieser Durchsagen ist in ihrer Wirkung auf die Betroffenen kein Missverhältnis ersichtlich.

Es ist auch trotz intensiver Bemühungen nicht mehr nachvollziehbar, wer in Person diesen Sprachgebrauch dem Beamten am Lautsprecher vorgab. Die analoge Bedeutung der Durchsage beweist auch, dass keiner meiner Beamten vorsätzlich Befugnisse überschritten hat. Ich sehe hiermit Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde als erledigt an. Eine Durchschrift dieses Schreibens lege ich dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, an welches Sie Ihre Beschwerde auch richteten, zur Kenntnisnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen,
Weiss-Bollandt
Polizeipräsident

werden mussten. Als die Beamten nun sahen, dass kein aktuelles Portraitfoto von mir vorlag, wollten sie dies nachholen. Ich weigerte mich erneut und bat um eine aussagefähige Rechtsmittelbelehrung. Sie drohten mir massiv, mit körperlicher Gewalt dieses Foto anzufertigen.

Ich bat, den Leiter zu sprechen, er tat dies im Beisein von drei Polizeibeamten. Dort erläuterte er mir den Straftatbestand der Nötigung nach § 240 des StGB, und dieses würde das polizeiliche Vorgehen rechtfertigen. Ich entgegnete, dass 1996 vom Bundesverfassungsgericht die in den 80er Jahren ausgesprochenen Verurteilungen wegen Nötigung gegen gewaltfreie SitzblockadeteilnehmerInnen vor Atomwaffendepots des US-Militärs aufgehoben wurden und diese alle im Nachhinein rehabilitiert wurden. Der Leiter entgegnete, dass es aber auch wieder anderslautende Rechtsprechungen seitdem gegeben hätte. Ich wies ihn erneut auf das höchste Rechtssprechungsorgan hin und bat darum, mir zu beweisen, dass er gezwungen ist, mir diese entwürdigende Behandlung anzutun. Ich argumentierte mit Verhältnismäßigkeit, die hier deutlich überschritten werde, und mit seinem Ermessungsspielraum. Ich verbat mir mit Vehemenz, mich polizeilichen Maßnahmen zu unterziehen, die offenbar nicht zwischen Verbrechern und gewaltfreien Menschen unterscheiden. Diese Prozedur ist einer Demokratie unwürdig.

Er verließ kurz den Raum, kam mit einer Akte zurück, setzte sich an seinen PC und bat dann die Beamten, mich in die Gefangenzelle zu bringen. Mir teilte er mit, dass er mich in 10 Minuten wieder holen ließe. Das geschah nicht, und er war offenbar nicht in der Lage, die angeblich anderslautende Rechtsprechung zu belegen.

In der Zelle befanden sich schon acht Frauen, zum Teil schon über mehrere Stunden. Die Zelle hatte die Maße von ca. 4(l) x 2,5(b) x 5(h) m, war komplett weiß gekachelte, auch die an einer Längs- und Breitseite angebrachten Sitzbänke. Die Sitzbänke waren eiskalt, man hatte uns auf Bitten drei Woldecken zur Verfügung gestellt. Eigentum durfte man bis auf Geldbörse, Taschentücher und Brille nicht mit in die Zelle nehmen, auch keinen Bleistift oder Kugelschreiber wegen Eigen- oder Fremdgefährdung. Die Zelle hat ganz oben ein abgedunkeltes Fenster, das nicht zu erreichen war, außerdem war noch eine Lüftungsanlage und ein Klingelknopf in der Wand eingelassen.

Eine junge Frau kauerte am Boden, hielt ihre geschlossenen Augen noch mit den Händen zu und klagte, dass sie es in gekachelten Räumen nicht aushalten könnte und Kopfschmerzen habe. Ich klingelte, der hinzukommende Polizeibeamte, dem ich die Situation erklären wollte und ihn nach einem Polizeiarzt fragte, fuhr mich an, dass ich renitent sei und als Ärztin doch selber helfen könnte. Er würde nicht mit mir diskutieren und verließ den Raum. Nach erneutem Klingeln kam ein anderer Beamter, der die Situation sofort richtig einschätzte und die junge Frau mit aus der Zelle nahm.

Nun folgte das Warten. Eine Erklärung, wie lange ich festgehalten werden würde und ein Hinweis darauf, dass ich telefonieren könnte, wurden mir vorenthalten. Auf Klingeln hin wurde ich zur Toilette begleitet und konnte auch auf Bitten hin noch etwas aus meinem Rucksack holen. Es wurden kalte Getränke und Brote gebracht.

Gegen 23.00 Uhr, nachdem ich mich schon ca. siebeneinhalbstunden in Gewahrsam befand, wurde ich ohne eine weitere Erklärung entlassen.

Dieses gesamte Vorgehen ist eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig!

Dieses Protokoll über die gewaltfreie Blockade der

US-Airbase Frankfurt am 29. März 2003 wurde am 4. April 2003 durch Barbara Fuchs veröffentlicht: via attac-Liste [globalisierungskrieg] und darf zitiert/weiterverwendet werden. Für Kopien von Schriftstücken, worin Elfriede Krutsch zitiert wird oder ihr Protokoll verwendet, sind dankbar: Barbara-Fuchs@web.de und hhLorenz@gmx.net.

Elfriede Krutsch, 53 Jahre, Ärztin, Mitglied der IPPNW (Internationale Ärzteorganisation gegen die atomare Bedrohung und Kriege, Ärzte in sozialer Verantwortung), Mitglied bei ATTAC Berlin.

Plädoyer eines Angeklagten

Delf Krohm

Was hat mich bewogen, mich in der Nähe des Südtors Flughafen Ffm auf die Straße zu setzen?

Mir ging es darum, mit einer symbolischen Handlung ein Zeichen zu setzen. Um den Sinn davon zu erläutern, muss ich etwas über die Entwicklung meiner ethischen Einstellung zu Krieg und Frieden sagen.

Seit 1968 entwickelte sich bei mir zunächst in kirchlichen Gruppen Bewusstsein für Leid und Hunger in der ‚3. Welt‘. Für die wirklichen Nöte gab es ein paar Millionen von Dollar. Für die Aufrüstung von Massenvernichtungswaffen waren viele Milliarden Dollar vorhanden. Schon damals war die zentrale Erkenntnis, dass in der Ungerechtigkeit eine große Gefahr für den Weltfrieden droht.

Das war für mich nicht eine Frage einer persönlichen politischen Meinung, sondern eine Gewissensfrage. Eine Hoffnung für die Zukunft sah ich in gewaltfreien, aber doch wirksamen Bewegungen wie die Befreiung Indiens unter Mahatma Gandhi und der Bürgerrechtsbewegung unter Martin Luther King, die sich beide auf die Bergpredigt Jesu beriefen.

Ab ca. 1973 (Bericht an den Club of Rome »Die Grenzen des Wachstums«) wuchs mein Bewusstsein für weitere Zukunftsfragen auf unserem Planeten, besonders die Umwelt-, Rohstoff- und Energieproblematik in Hinblick auf das beschleunigte Wachstum der Weltbevölkerung (Engagement in Umweltgruppen).

An Protestaktionen nahm ich erst ab Ende der 70er Jahre teil, im Zusammenhang mit der Anti-AKW-Bewegung.

Eine Zuspitzung gab es Anfang der 80er. Die anstehenden großen Zukunftsfragen waren einer Lösung keineswegs nähergekommen, sondern hatten sich verschärft. Statt die Ressourcen von menschlicher Intelligenz, Geld und Material nun endlich darauf zu konzentrieren, was für die Zukunft der Menschheit auf diesem Planeten getan werden muss, sollte die alles Leben gefährdende Spirale der atomaren Rüstung um

weitere Umdrehungen verschlimmert werden. Auch zu der Zeit war ich in Umwelt- und Friedensgruppen engagiert und habe an einigen bundesweiten Kundgebungen teilgenommen.

Eine völlig neue Wendung nahmen die Auseinandersetzungen um Krieg und Frieden im Zusammenhang mit dem Krieg um Rest-Jugoslawien. Das Militär sollte nun nicht mehr allein zur Verteidigung im Falle eines Angriffs da sein, sondern es sollte Gründe geben, die erlauben, auch außerhalb der Gebiete des NATO-Verteidigungspaktes anzugreifen. Solche Gründe lassen sich immer finden, im Falle Jugoslawiens sollten es humanitäre Gründe sein. Die wirkliche humanitäre Katastrophe setzte aber erst nach dem Beginn der Bombardierungen ein. Da die Vereinten Nationen ihre Zustimmung für diesen Angriffskrieg verweigert hatten, handelte es sich um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg.

So auch bei dem Angriff der USA auf den Irak. Ich bin dankbar dafür, dass unsere Regierung und das deutsche Militär nicht daran beteiligt sind. Jedoch fliegen über deutschen Boden die US-Kampfflieger, die im Irak zum Einsatz kommen, und in der Frankfurter Air-Base werden sie mit für den Krieg wichtigen Hilfsgütern beladen. Das verstößt sowohl gegen das Grundgesetz des Landes, dessen Bürger ich bin, als auch gegen das Völkerrecht.

Aber es geht mir nicht hauptsächlich um juristische Fragen. Ich fühle mich durch mein Gewissen aufgerufen, etwas gegen diese Militarisierung der Weltpolitik zu tun. Wachsame, vorausdenkende Weltbürger zeigen seit ca. 40 Jahren auf: Der Weltfriede gerät in Gefahr, wenn es nicht mehr Gerechtigkeit zwischen Nord und Süd gibt. Dies tritt nun ein:

Der strukturellen Gewalt des Unrechts folgt die militärische Gewalt, die wiederum mit Terror beantwortet wird, gegen die wieder die militärische Gewalt eingesetzt wird, mit enormer Gefahr der weltweiten Eskalation.

Dagegen kann immer noch meine alte Hoffnung helfen: Stärkung der Zivilgesellschaft, Verständnis der Kulturen auf unserem Planeten untereinander, Solidarität der Völker des Nordens mit den Völkern des Südens. Dazu gehört auch Zivilcourage.

Wir zeigen mit so einer Sitzblockade, wie sie hier zur Beurteilung ansteht, dass der zivile Bürger nicht völlig ohnmächtig ist gegen Macht und Militär, und gegen die Billionen von Dollar, die dahinterstecken. Wir zeigen symbolhaft, dass es diese und noch einige andere erprobte Formen gewaltfreier Aktion gibt, die um so wirksamer werden, je mehr Bürgerinnen und Bürger sich daran beteiligen. Mit unserer Aktion machen wir solche Möglichkeiten, dem Frieden zu dienen, bekannt.

Nun bin ich zusammen mit anderen der gemeinschaftlichen Nötigung angeklagt. Damit der entsprechende Paragraph greift, muss das Gericht »niedere« Beweggründe feststellen. Die Staatsanwaltschaft sagt, der »niedere Beweggrund« bestünde darin, dass wir anderen, z. B. den zum Halten gebrachten Autofahrern unsere politische Meinung aufdrängen wollten. Ich hoffe, mit meinem inneren Werdegang geschildert zu haben, dass es mir nicht um meine politische Meinung geht, sondern um ein gewissenhaftes Eintreten für unser aller Zukunft in Gerechtigkeit, Frieden und Menschenwürde.

Recht versus Politik

Plädoyer

vor dem Amtsgericht Frankf./Main am

29.1.2004

Franziska Senze

[...] Als sich abzeichnete, dass unser Protest für nicht legal erklärt und aufgelöst werden würde, hatte ich ein Interview der Frankfurter Rundschau mit Dieter Deiseroth (einem Richter am Bundesverwaltungsgericht) im Kopf. Darin hatte er auf die Frage, was man noch gegen den Irak-Krieg tun könne, geäußert, dass »deutsche Gerichte (...) die aufgeworfenen völker- und verfassungsrechtlichen Fragen auch dann prüfen und entscheiden (müssten), wenn Bürger zum Beispiel wegen so genannter Sitzblockaden (...) angeklagt würden und sich dann zu ihrer Rechtfertigung auf das Verfassungsgebot der Verhinderung einer militärischen Aggression berufen.« (FR, 15.3.2003, Seite 2)

Im Folgenden werde ich erläutern, dass der Straftatbestand der Nötigung nicht anwendbar ist, weil die Tatbestandsmerkmale der Gewalt und insbesondere der Verwerflichkeit nicht erfüllt sind. Dafür ist es notwendig, die Völkerrechtswidrigkeit des Angriffskrieges und das verfassungswidrige Handeln der deutschen Bundesregierung zu belegen.

[...] Bundeskanzler Schröder äußerte im Zusammenhang mit der Zusage sogenannter Bündnispflichten an die USA, dass er keine »Juristerei« betreiben wolle.

Die Verfassung verpflichtet aber auch die Regierung nach Art. 20 Abs. 3, die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Die Tatsache, dass die Bundesregierung sich aus diplomatischen Gründen geweigert hat, im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg eine öffentliche Bewertung der Rechtslage vorzunehmen, darf nicht zu einer Beurteilung von Protestmaßnahmen als rechtswidrig und der damit verbundenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beteiligten führen.

Sogar Regierungsmitglieder haben im Nachhinein die Vereinbarkeit des Irak-Krieges mit dem Völkerrecht öffentlich angezweifelt.

[...] Der Krieg der USA gegen den Irak war nach zuvor festgestelltem Sachverhalt völkerrechtswidrig und die Beteiligung der Bundesregierung an diesem Krieg verfassungswidrig.

Bei der Bewertung der Verwerflichkeit des mit der Sitzblockade beabsichtigten Protestes ist die Bedeutung des rechtswidrigen Handelns, gegen das protestiert wird, ein wesentlicher Faktor.

Abzuwägen ist eine Sitzblockade, die zu kurzzeitigen Behinderungen führte, gegen die Notwendigkeit, gegen einen von der öffentlichen Meinung nahezu einhellig als völkerrechtswidrig bewerteten Krieg zu protestieren. Dabei ist auch das der Entstehung des Art. 26 GG zugrundeliegende Motiv zu beachten, dass von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgehen soll.

Abschluss

Abschließend möchte ich feststellen, dass ich mich in weiten Teilen meiner Argumentation an Aufsätze, Artikel und Interviews zahlreicher Juristen und Rechtswissenschaftler anlehne. Von besonderer Bedeutung sind hierfür ein Aufsatz von Daniel-Erasmus Khan sowie ein Memorandum der internationalen

Juristenvereinigung IALANA.

Insofern erhebe ich auch keinesfalls den Anspruch besonderer Originalität, sondern behaupte im Gegenteil, in diesem Prozess Argumente erschreckenderweise von der Anklagebank aus vorbringen zu müssen, die den meisten mehr oder weniger bewusst und einleuchtend sind.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Äußerungen des Regierungssprechers Bela Anda in einem Interview zu verstehen: »Versuchen Sie es doch gar nicht erst, indirekt eine Aussage zu erzwingen über das völkerrechtlich korrekte oder nicht korrekte Vorgehen der USA.«

Hier offenbart sich das Wissen der Regierung um die Brisanz der Frage.

Der Text wurde von der Autorin stark gekürzt.
Der vollständige Text kann bei:
franziska.senze@gmx.de bestellt werden.

Zur Verteidigung

vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main

Klaus Bade

Ehrenwerte Vertreter des hochverehrten Rechtsstaates, meine Damen und Herren,

am 19.8.2003 wurde mir ein Strafbefehl zugestellt, der sich auf Handlungen bezieht, welche ich am 29.3.2003 begangen haben soll. Sie brauchten anscheinend diese Zeit von ca. 20 Wochen, um eingehend zu prüfen, ob Ihre Vorgehensweise gerechtfertigt war. Allerdings hätte ich mir nach so langer Zeit mehr Sorgfalt bei der formalen und inhaltlichen Abfassung des Textes gewünscht, aber angesichts der Menge der gegen die Beteiligung an einem Angriffskrieg protestierenden Demonstranten muss man wohl verstehen, dass hier etwas pauschaler verfahren wurde. So unterlief denn der kleine Fehler, dass aus dem Schriftstück gar nicht hervorgeht, dass ich (Zitat) »von Polizeibeamten/innen zwangsweise werden musste«. Natürlich weiß ich, denn es geschah mir ja selbst, dass ich weggetragen wurde, aber ob das sein musste, erscheint mir zumindest fraglich. Ich jedenfalls hätte es für ein besseres Verhalten der Polizei gehalten, wenn sie uns den Protest im Rondell vor dem Südtor hätte durchführen lassen und uns nicht auf die Straße abgedrängt hätte. (...)

Gegen den Vorwurf, ich hätte beabsichtigt, irgendwelche auf dem Airportring verkehrenden Fahrzeuge an der Weiterfahrt zu hindern, möchte ich mich verwehren. Meine Absicht war ein symbolischer Protestakt, die Air-Base zu blockieren, nicht den Airportring. Daran wurde ich gemeinsam mit meinen Freunden von der Polizei gewaltsam gehindert, und weil die Aktion nicht völlig verpuffen sollte, haben wir uns dann notgedrungen so nahe wie möglich am eigentlich geplanten Ort niedergesetzt, »widersetzt«. Es ging ja nach unserer Auffassung um eine Demonstration gegen eine eklatante Verletzung des Grundgesetzes, und so wäre es eigentlich richtig gewesen, wenn die Polizei, die ja doch vorrangig zu dessen Schutz da ist, sich dazu gesetzt hätte. Statt dessen behandelte sie uns in entwürdigender Weise wie Verbrecher. Wie verfahren wurde, dürfte dem Gericht bekannt sein.

Dass die Aktion nicht angemeldet war, wusste ich

zunächst nicht. Als es mir dann bekannt wurde, hätte ich es für einen beschämenden Mangel an Zivilcourage gehalten, aus einem solchen Grunde nicht teilzunehmen, zumal es sich ja nur um einen kleinen durch wenige km abgetrennten Teil von einer großen genehmigten Demonstration handelte.

Nun aber zu den viel gravierenderen Gründen meines Einspruchs:

1. Die unter 2. und 3. aufgeführten angeblichen Motive meines Protestes sind völlig aus der Luft gegriffene Unterstellungen. Vermutlich sollten sie wohl nur dazu dienen, die Begründungen für meine Bestrafung zu erweitern und zu verschmieren, weil der eigentliche Grund dafür wohl auch dem Ankläger nicht genügend stichhaltig erschien. Ähnliches gilt für das unter 1. bezeichnete Motiv. Gegen die militärische Intervention alliierter Streitkräfte im Irak hatte ich wie viele Millionen Menschen in der ganzen Welt schon mehrfach in München demonstriert. Dazu wäre die Fahrt nach Frankfurt nicht erforderlich gewesen. Hier ging es mir ganz präzise um den Protest an der Air-Base gegen die deutsche Unterstützung eines weder durch ein UNO-Mandat noch durch den NATO-Vertrag legitimierten Angriffskrieges.

Dass eine Verweigerung der Air-Base Frankfurt als Startplatz für die Bomber, die in den Irak flogen, also nicht nur eine verkündete, sondern auch eine faktische Verweigerung der Teilnahme an diesem Krieg auch einem NATO-Mitglied möglich gewesen wäre, zeigte die Türkei, als sie die Stationierung zehntausender US-Soldaten auf ihrem Territorium ablehnte. Aber auch ohne dieses Beispiel hätte die Bundesrepublik die zwingende Verpflichtung gehabt, sich nicht an dem schon damals offensichtlichen Völkerrechtsbruch zu beteiligen, der sich inzwischen immer mehr als ein solcher entpuppt hat, von einer Supermacht mit gigantischem Aufwand und ungeheurer Überlegenheit gegen einen äußerst schwachen Feind geführt unter Vorgabe von Begründungen, die sich als völlig haltlos, willkürlich und verlogen erwiesen. Überdies wurde der Krieg gegen den Rat und die Warnung vieler Experten vom Zaun gebrochen, welche die schrecklichen Folgen voraussahen, die nun mehr und mehr eintreten.

2. Den schlimmsten Missgriff aber tat meines Erachtens die Staatsanwaltschaft Frankfurt, indem sie einfach schematisch den Nötigungsparagrafen abschrieb und ihn zum Fundament ihrer Anklage machte, ohne ihn durch irgendwelche einsehbaren Erklärungen mit unseren Handlungen in Verbindung zu bringen.

»Mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu Duldung oder Unterlassung genötigt zu haben, wobei die Anwendung oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist«, dieser Sachverhalt könnte im vorliegenden Fall doch wohl eher auf das Verhaften der staatlichen Organe zutreffen als auf unsere friedlichen Demonstrationen, die nichts weiter zeigten als verzweifelten machtlosen Widerstand und ein symbolisches »Widersetzen« gegen die Unterstützung eines Krieges, der, aller Welt offenbar, den Bruch des Völkerrechts und die Verhöhnung aller Bemühungen um seine Vermeidung auf höchster Ebene darstellte.

Ich erwarte also vom Gericht nicht nur einen Freispruch, sondern auch eine Zurückweisung aller Vorwürfe und eine Entschuldigung der Justizbehörde für die unwürdige Behandlung von uns an jenem nun schon wieder 10 Monate zurückliegenden 29.3.2003.

Klaus Bade

Plädoyer vor Gericht

Gunter Kramp

Ich bin hier angeklagt eine Nötigung begangen zu haben. § 240 StGB lautet:

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Ich soll also Gewalt angewendet haben. Vom gesunden Menschenverstand her ist ohnehin schon schwer zu verstehen, wie eine, auch nach Darstellung der Polizei, gewaltfreie Aktion Gewalt sein kann. Obwohl ich kein Jurist bin, habe ich mir trotzdem die Mühe gemacht, mich mit dem juristischen Gewaltbegriff des §240 zu befassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Sitzung vom 10.1.95 entschieden, dass die zuvor übliche erweiterte Auslegung des Gewaltbegriffs in §240 StGB im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen gegen Art 103 Abs.2 GG verstößt.

Es hat dabei vor allem betont, dass die alleinige körperliche Anwesenheit in Form des auf einer Straße Sitzens nicht als Gewalt im Sinne von § 240 StGB gewertet werden kann. Den Fahrern eventuell blockierter Fahrzeuge werde kein physisches, sondern lediglich ein psychisches Hindernis bereitet, damit sei keine Gewalt angewendet.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde eine große Zahl von SitzblockiererInnen aus der Friedensbewegung in den folgenden Jahren in Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen.

Dies galt auch in Fällen, in denen mehrere Fahrzeuge blockiert wurden, obwohl das Bundesverfassungsgericht nur über einen Fall entschieden hatte, in dem nur ein Fahrzeug blockiert wurde.

Dabei wurde in einigen Fällen auch detailliert auf die Entscheidung des BGH vom 20.7.1995, das sogenannte »Zweite Reihe Urteil« eingegangen.

Beispiele dafür sind die Entscheidungen des OLG Koblenz 24.6.1996 und vom 14.8.1997 auf die ich hier verweisen möchte.

In der Begründung zum Urteil vom 24.6.1996 wird ausgeführt:

»Dieser Auffassung (zweite Reihe Urteil des BGH) kann jedoch nicht gefolgt werden.

a) Der Entscheidung des BVerfG kann eine Differenzierung in psychisch gehemmte Kraftfahrer in vorderster Reihe und physisch an der Weiterfahrt gehinderte Fahrzeugführer ab der zweiten Reihe nicht entnommen werden. Auch wenn seiner Entscheidung ein Sachverhalt zugrunde lag, bei dem lediglich ein Fahrzeug durch die Blockade an der Weiterfahrt gehindert wurde, läßt dies keinen Schluß darauf zu, daß die Behinderung weiterer Fahrzeuge weiterhin dem Gewaltbegriff unterfallen soll. Das BVerfG hat die erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs in diesem Bereich einschränkungslos für unvereinbar mit Art. 103 II GG erklärt.

c) Der in »erste« und »zweite« Fahrzeuge differenzierenden Auffassung des BGH kann auch noch aus einem weiteren

Grund nicht gefolgt werden. Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Bedeutung des Art. 103 II GG hervorgehoben. Dieser verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, daß der Anwendungsbereich und die Tragweite des Straftatbestandes aus dem Wortlaut abzuleiten oder jedenfalls durch Auslegung zu ermitteln sind (BVerfG, NJW 1995, 1141). Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck: Sie soll einmal sicherstellen, daß die Normadressaten vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Sie soll aber auch gewährleisten, daß die Entscheidung über strafwürdiges Verhalten im voraus vom Gesetzgeber und nicht erst nachträglich von der vollziehenden oder der rechtsprechenden Gewalt gefällt wird (BVerfGE 71, 108 (114ff.); NJW 1986, 1671; BVerfGE 73, 206 (234f.); NJW 1987, 43; BVerfG, NJW 1995, 1141). Für den Normadressaten ist es jedoch nicht vorhersehbar (und wohl auch nicht nachvollziehbar), daß er, wenn er sich an einer reinen Sitzblockade beteiligt, zwar gegenüber den ersten sich nähernden Kraftfahrer keine Gewalt ausübt, daß er aber gegenüber einem zweiten und allen evtl. nachfolgenden Fahrzeugführern nötigende Gewalt begeht, obwohl sein Verhalten, nämlich das Sitzen auf der Fahrbahn, völlig unverändert geblieben ist.

Daß die Unterscheidung zwischen dem ersten (nicht genötigten) und dem zweiten (genötigten) Fahrzeug untauglich ist, zeigt auch der Umstand, daß es, verkehrstechnisch gesehen, in den weitaus meisten Fällen dem zweiten (oder jedem beliebigen weiteren Kraftfahrer in einer Fahrzeugschlange) ein Leichtes wäre, auszuscheren und an den haltenden Vorderleuten vorbei bis zu den Sitzblockierern vorzustoßen. Ein solcher Fahrer wäre nunmehr auch nach Auffassung des BGH nur noch psychisch gehindert und nicht mehr strafbar genötigt. Auf ein derartiges Fahrmanöver, das ihnen rein verkehrstechnisch möglich wäre, verzichten die hinter den vordersten stehenden Kraftfahrer aber nur aus dem Bewußtsein heraus, daß sie wegen der weiter vorn auf der Fahrbahn sitzenden Menschen ohnehin nicht weiterkommen würden.«

Ich befinde mich also durchaus im Einklang mit der Entscheidungspraxis der höchsten deutschen Gerichte, wenn ich hier keine Gewalt sehe.

Zusätzlich zur Gewalt als Tatbestandsmerkmal ist für die Rechtswidrigkeit einer Nötigungshandlung auch noch nötig, dass die Handlung zu dem angestrebten Zweck verwerflich war.

Zu diesem Aspekt verweise ich zunächst auf den bereits von mir erwähnten §34 StGB (Rechtfertigender Notstand) und Art. 25 GG.

Unser Handeln diene dem Schutz höherrangiger Rechtsgüter und kann daher nicht als verwerflich betrachtet werden.

Für den Fall dass das Gericht dieser Sichtweise nicht folgen sollte verweise ich auf die Entscheidung des BVerfG vom 24.10.2001.

Dort wird näher ausgeführt wie das Kriterium der Verwerflichkeit auf Sitzblockaden anzuwenden ist. Vorausgesetzt wird dabei bereits, dass Gewalt im Sinne des § 240 vorliegt, was das BVerfG für die im zitierten Urteil behandel-

te Aktionsform, eine Ankettaktion, mehrheitlich bejaht hat.

Bei unserer Aktion liegt – wie bereits dargestellt – dies nicht vor, eine Verwerflichkeitsprüfung könnte also unterbleiben.

Eine Prüfung ergibt aber auch, dass Verwerflichkeit nicht vorliegt.

Grundsätzlich formuliert das BVerfG zunächst: (Abs. 61 des o.G. Urteils)

»Soweit eine strafrechtliche Sanktion eingesetzt wird, muss sie zum Schutz der Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit nicht nur geeignet, sondern auch angesichts der damit verbundenen Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit erforderlich und angemessen sein.

Das Gebot, das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich Ziel und Gegenstand sowie Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung anzuerkennen, führt in einem solchen Fall dazu, dass die Gerichte die Einschätzung der Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit zu respektieren haben, wie sie ihre Aktion zur Verfolgung des Kommunikationszwecks gestalten wollen. Vom Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger ist jedoch nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben. Bei der Angemessenheitsprüfung haben die Gerichte daher auch zu fragen, ob das Selbstbestimmungsrecht unter hinreichender Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit ausgeübt worden ist. Der Einsatz des Mittels der Beeinträchtigung dieser Interessen ist zu dem angestrebten Versammlungszweck bewertend in Beziehung zu setzen, um zu klären, ob eine Strafsanktion zum Schutz der kollidierenden Rechtsgüter angemessen ist.

Insofern werden die näheren Umstände der Demonstration für die Verwerflichkeitsprüfung bedeutsam (vgl. BVerfGE 73, 206 [257]). In diesem Rahmen sind insbesondere auch Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (vgl. in Anknüpfung an BVerfGE 73, 206 [257] Eser, in: Festschrift für Jauch, 1990, S. 35 [39]). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben.«

Wie ich bereits ausgeführt habe, standen Ort, Zeit und Betroffene bei unserer Blockade in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem von uns vertretenen Anliegen. Die Aktion hatte keine Folgen, für am Krieg gänzlich Unbeteilig-

te, selbst für die Beteiligten an den, von uns nicht nur als unerwünscht, sondern auch als rechtswidrig erachteten, Handlungen hatte die Aktion nur geringe »Unannehmlichkeiten« zur Folge.

Nur um mal den Maßstab ein wenig geradezurücken: Diese Folgen sind bei weitem nicht zu vergleichen mit dem, was Menschen als Folge der kritisierten Kriegshandlungen zu erleiden hatten und noch haben.

Aussage zur Sache im Prozess vom 13.12.04

Mit meiner Beteiligung an der Sitzblockade wollte ich etwas gegen den völkerrechtswidrigen und somit auch verfassungswidrigen Angriffskrieg gegen den Irak tun.

Mit der Blockade der Airbase wollte ich einen kleinen Beitrag dazu leisten, diesen Krieg zu verhindern, bzw. zumindest die deutsche Unterstützung dieses Krieges zu beenden.

Die Blockade der Airbase hatte aus meiner Sicht zwei Hauptzwecke:

a) Die direkte Behinderung der Kriegsunterstützung, z.B. dem Beladen von Flugzeugen mit Kriegsmaterial auf dem Gelände der Airbase durch Störung des Betriebes mittels Blockade der Zufahrt. Unter diesem Gesichtspunkt halte ich mein Handeln durch § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) für gerechtfertigt. Ich sah mich zu einem Handeln entsprechend Art. 25 GG (*Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.*) geradezu gezwungen, gegen den Bruch des Völkerrechtes aktiv zu werden.

b) Ein deutliches Zeichen zu setzen, in der Hoffnung, dass weitere Aktionen von vielen anderen Menschen folgen und dadurch ein ausreichender politischer Druck auf die deutschen Politiker ausgeübt wird, um sie zur Beendigung der deutschen Unterstützung des Krieges zu bewegen. Es handelte sich also um eine auf die Herstellung von öffentlicher Aufmerksamkeit zielende Versammlung, die in den Schutzbereich von Artikel 8 des GG (Versammlungsfreiheit) fällt.

Aus meiner Verfassungsbeschwerde geplaudert

Thomas Geisler

Die vergangenen zwei Jahre seit der Airbase-Blockade verlebte ich heillos. Jedenfalls soweit die Zänkereien auf mich abfärbten, die von hochnobler Seite an mich herangetragen wurden.

Als bekannt setze ich voraus, wie Polizei und Gerichte zum Zwecke unserer Einschüchterung, Spaltung und Kriminalisierung zusammenarbeiteten.

Nicht zur Sprache kamen allerdings bisher erstens die nicht vom Amtsgericht beachtete Verfügung der Staatsanwaltschaft, Strafandrohungen wegen Geringfügigkeit zurückzuziehen und zweitens das Betreiben des AG (Richterin Walter), das Nordtor-Verfahren in 5 Verfahren aufzuteilen, gegen das die Staatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt hatte.

Der Beschluss sei willkürlich, der Verfahrensökonomie nicht dienlich, führe zur Veruneinheitlichung der Beurteilung und widerspreche einer Richtlinie. Ich ergänze, dass er die Angeklagten durch die Vervielfachung der Beweismittelkosten finanziell unter Druck setzte. Das Landgericht verwarf diese Beschwerde. Ein Abtrennungsbeschluss sei der Beschwerde entzogen; eine Abänderung greife untragbar in die Entscheidungsfreiheit der Richterin ein. In der Folge gab es Verurteilungen und Freisprüche. Einen Vorschlag der Staatsanwaltschaft (!), nach Geringfügigkeit zu verfahren, wehrte Frau Walter nun mit dem Argument der Gleichbehandlung ab. Der Fuchs hat den Salat gefressen. Hierher gehört auch die Tatsache, dass das Gericht über den aktenmäßigen Verbleib etlicher Nordtor-Demonstranten keine Auskunft erteilen kann.

In meinem Falle kamen noch einige amtliche Rechtsverstöße hinzu, die nur durch einen politisch-juristischen Missstand erklärbar sind, der über die Summe der von mir angegriffenen Entscheidungen hinausgeht und dem vom der Kontrollinstanz gegenzusteuern ist. Unter Hinweis auf diese besondere Zusammenwirkung richtete ich meine Verfassungsbeschwerde (unter Bezugnahme auf Art. 14 GG) darauf aus, dass das Landgericht als letzte Instanz diese Fehler hätte erkennen und eine Berufungsverhandlung wenigstens zulassen müssen. Einige standen im Zusammenhang mit der für die Verhältnismäßigkeit, mithin Verwerflichkeit, mithin Strafbarkeit zentralen Frage des entstandenen Schadens.

Das LG hätte in einer weittragenden und widersprüchlich beurteilten Sache und in einem unanfechtbaren und den Instanzenzug verkürzenden Beschluss erkennbar Rechnung tragen müssen,

■ dass das AG, nachdem ich versucht hatte, ohne Eingriff in die Schuldfrage bei den Geschädigten die subjektive Zwangswirkung festzustellen und ggf. zu mildern, meine entsprechenden Willenserklärungen wiederholt gesetzeswidrig nicht wahrnahm.

■ dass das LG meinen Befangenheitsantrag wegen dieser Weigerung ohne inhaltliche Begründung einer Entscheidung entzog. Auf eine entsprechende Beschwerde reagierte es überhaupt nicht. Andere Beschwerden bügelte es unerfindlich damit ab, es sei ein anderer als der von mir angegebene Grund »ersichtlich«.

■ dass das AG mein Begehren, den angesetzten Prozess mit Hinsicht auf zweitinstanzliche Entscheidungen vorangegangener Parallelprozesse aus ökonomischen und rechtlichen Gründen zu vertagen, inhaltlich unbegründet zurückwies.

■ dass die Richterin während der Verhandlung eine Stellungnahme zu diesen Verweigerungen verweigerte und einen sofortigen Misstrauensantrag rechtswidrig in eigener Sache nicht zur Entscheidung zuließ.

■ dass sie meinen Antrag auf Wahrnehmung meines Willens zum Schadensausgleich verwarf mit dem Hinweis auf einen Verteidiger, der darin absurderweise ein Schuldeingeständnis seiner Mandantin erkannte.

■ dass sie die Beweisaufnahme an sich schon unzulässig eingeschränkt hatte, indem sie im Vorhinein keine Zeugen zuließ, weil die Verhandlung der Klärung von Rechtsfragen vorbehalten sei, dann aber Sachbestände und Zeugenaussagen im Sinne der Anklage verwendete.

■ dass sie sich öffentlich mit der StA über das Strafmaß absprach.

■ sie ihr Urteil vor allen Anwesenden mit dem Hinweis begründete, die militärischen Interventionen seien eine legale Sache, und der Bundeskanzler sei legal gewählt.

■ dass nach ihrem Urteil laut (abweichender) schriftlicher Begründung auf einer Setzung vollendet unbeweisbarer Ausschließlichkeit beruht: zielgerichtete Provokation sei der einzig mögliche Grund, die Fahrbahn zu blockieren.

■ dass sie in dieser Begründung behauptet, wir haben den Sachverhalt gemäß Anklage nicht bestritten, obwohl ich mindestens eine halbe Stunde nichts anderes tat.

Das LG hätte erkennbar die Akten lesen sollen, in denen meine Erwägungen begraben sind.

Seine Zurückweisung meines Berufungsantrages ist Satz für Satz Wahnvorstellung. Die Polizeisperre sei unser bedingter Vorsatz gewesen. Das soziale Gewicht des Anliegens beeinflusse nicht die Rechtswidrigkeit. Wir seien ungeeignet, das Pentagon umzustimmen. Demonstrative Blockaden seien in der Regel verwerflich. Ein Verbotsirrtum sei vermeidbar, weil die einzig korrekte anwaltliche Auskunft auf die BGH-Rechtssprechung verwiesen hätte. Unser alleiniges Motiv sei die Selbstdarstellung.

Besonders mit Letzterem verübte das LG nebenbei einen Angriff auf meine Würde, der für das ergangene Ergebnis nicht nötig, also böswillig war. Richterin Walter hatte uns noch ehrenwerte Motive als strafmindernd zugebilligt, um dieses Argument einer Berufung zu entziehen. Richter Fidora bescheinigt uns also nun (natürlich ohne jedes Indiz und trotz aller Gegenindizien) eigennützige Motive. Wodurch sich die Schwere unserer Tat so weit erhöht, dass de jure einer Berufung stattgegeben werden muss. Denn 15 Tagessätze sind kein Zufall, sondern das höchstmögliche Strafmaß, bei dem eine Berufung ablehnbar ist. Das hat er nicht bedacht! Aber er ist de facto jeder Rechenschaft entzogen.

Das LG verweigert sich schlicht der Diskussion um das 2.-Reihe-Urteil. Der Art. 103 ist ein Grundrecht auf Nachvollziehbarkeit richterlicher Interpretation. (Dieser Diskussion fügte ich u.a. bei, das in der Leidensbereitschaft der Blockierer ein Argument für die psychische Natur der Blockade liegt.)

Das LG handelt nachlässig, willkürlich, tendenziös, unzulässig, korrupt. Wer wissen will, wie ich mich in meiner Verfassungsbeschwerde ausdrücke und was ich noch alles anführe, besorge sich die ersten 15 Seiten. (Thomas Geisler, Lilienstr. 26, 98646 Bedheim, thomasegeisler@web.de)

Soweit, für Sympathisanten gedacht, dieser Extrakt aus meiner Beschwerde. Wenn ich Glück habe, verwendet das BVG nach Jahr und Tag in seiner Ablehnung brauchbare Formulierungen. Was mich jetzt grämt (außer z.B., dass mein Anwalt für 1 schlampiges Briefchen 560 Euro haben will), ist die weiterhin real existierende Straffreiheit und damit Gesetzlosigkeit der Richter, durch die ein weiterer Abbau der Rechtsstaatlichkeit programmiert ist. Wer mir hier helfen kann, ist dringend von mir eingeladen.

Großes Fazit: Wenn was geht, dann nur gleichzeitig nach beiden Seiten. Die Hauptsache, nämlich eine zivil ungehorsame Kultur, muss uns stark machen für die wichtigste Nebensache, nämlich die Reaktion auf das herrschende Unrecht.

Erfahrungen mit der Verfahrensführung nach einer Zivilen Aktion

Andreas Winderl

In dieser Zeit wird der Rechts- und Sozialstaat weltweit demontiert wie nie zuvor. In einem demokratischen Rechtsstaat ist es die Aufgabe des Rechtes selbst, genau diese Demontage zu verhindern und ebenso Verfassungsbrüche durch die Regierung zu rügen. Leider ist dies bisher nicht geschehen. Im Gegenteil.

Im Moment sieht es so aus, als ob von Seiten der Staatsanwaltschaft die Verurteilungen der notwendig gewordenen rechtskonformen zivilen Aktionen verschärft werden sollen. Einige RichterInnen ziehen hierbei bedenkenlos mit.

Die Zivilgesellschaft ist nun verstärkt gefordert, sich auf allen Ebenen einzubringen. Einige Anmerkungen zu Erfahrungen mit den resist-Prozessen.

Akteneinsicht und Prozesstraining: Einlass, Fragerecht und Beweisanträge

Für die zu Beginn noch hoffnungsvoll erwartete ‚Prozesslawine‘ hatten wir in München ein »Rollenspiel vor Gericht« mit erfahrenen AktivistInnen aus der Friedens- und der Anti-AKW-Bewegung über die Pressehütte in Mutlangen organisiert, um die vielen Interessierten mit dem Prozedere des politischen Prozesses vertraut zumachen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher uns von Verfassungs wegen zusteht, erzeugt auch ein Beweisantrags- sowie Fragerecht vor Gericht. Um dieses adäquat wahrnehmen zu können ist natürlich auch ein Akteneinsichtsrecht unabdingbar. Gemäss § 147 Abs. 7 StPO steht seit 1999 auch dem Beschuldigten ohne Anwalt ein normiertes »Recht [welches] seiner Funktion nach und auch begrifflich der Akteneinsicht über den Verteidiger gleichsteht« zu. Nach einem Hinweis auf diesen Paragraphen erhielt ich von Richter Schott die Akte zugesendet.

Vor Gericht: Wir versuchen anzuklagen

Auch ohne Anwalt gut vorbereitet erschien ich optimistisch am 15.3.2004 vor dem Amtsgericht. Unterstützt durch viele Freunde in einem randvollen Gerichtssaal begann die Tragödie: Fragen an die Staatsanwältin Frau Niesen, nachdem sie die Anklage mit den drei Einheitsbausteinen verlesen hatte, gingen ins Leere. Wie sie etwas unbeholfen zugab, hatte sie weder vor der Verhandlung die Akte gesehen noch in der Verhandlung die Akte dabei. Der geladene Polizeibeamte war nicht, wie von mir bei Richter Schott schriftlich erbeten und auch mündlich zugesagt, einer der Polizeibeamten, welche mit uns einvernehmlich verhandelt hatten. Meine Befragung des in nahezu jedem Prozess in den Zeugenstand gerufenen PHK Sommerfeld, Leiter der Dokumentationsgruppe (Beweissicherung u. Festnahmeeinheit BFE 48) ergab nur, dass er sich an mich oder eine Verhandlung nicht erinnert. Er sei erst später an den Ort des Geschehens gekommen. Er hat nur Videoaufnahmen der gestauten Autos und der sitzenden Demonstranten gemacht. Diese Aufnahmen waren ohne Zeitpfeil geschnitten und zeigten in langen Passagen eine andere Gruppe an einem anderen Ort. Wer der entscheidende höhere Beamte war, welcher die Verhandlung abbrach und dabei

auch schon vorab die Ingewahrsamnahme ankündigte, wusste er leider nicht. Vertiefende Unterlagen für Richter Schott und die Staatsanwaltschaft hatte ich vorbereitet, um die eigentlich entscheidenden Punkte a) rechtfertigender Notstand für gewaltfreien Zivilen Ungehorsam sowie b) die verhinderte Fortsetzung einer rechtskonformen zivilen Aktion auf dem Weg zum Tor 31 der US-Airbase im Gespräch herauszuarbeiten. Der Versuch, diese Punkte nach dem Vortrag meines Einlasses zu entwickeln, verlief sich in unsäglichen Wortwechseln über Details und Fragen von Richter Schott etwa in der Art, warum ich nicht zu Hause geblieben sei. Da eine geordnete fachliche Diskussion für mich und die Anwesenden nicht mehr gegeben schien, sah ich mich nun »genötigt«, die Punkte nach und nach als Beweisanträge explizit vor Gericht einzubringen. Sie wurden alle lapidar (meist als wahr unterstellt) als Beweisanträge abgelehnt. Ein zwischen Staatsanwaltschaft, Richter und Verteidiger des dritten Angeklagten abgesprochenes Einstellungsangebot nach Schuldgeständnis lehnten NN und ich ab. Damit hatte Richter Schott anscheinend nicht gerechnet. Nun wurde seine Verhandlungsführung teilweise grotesk, und deshalb verließen gegen Ende der Verhandlung auch einige Zuschauer erobert und unter Protest den Raum. Das Urteil lautete 15 Tagessätze wg. gemeinschaftlicher, vorsätzlicher Nötigung von unbeteiligten Verkehrsteilnehmern, welche wir an der ungehinderten Weiterfahrt gehindert hätten.

Berufungsverhandlung: Erneuter Versuch

Obwohl die Atmosphäre in der zweiten Instanz am 15.11.2004 vor dem Landgericht professioneller und Richter Bach auch souveräner schien, versteifte sich auch hier bald die Diskussion im Kern nur um die im Video hörbare Auflösungsverfügung, welche ich auch nicht weiter bestritt. Meine Hinweise, vorhergehende Abdrängung und Kreuzungspunkt-Festlegung durch die Polizei und nicht durch uns, sowie die Auflösung wäre nur in die Richtung möglich gewesen, in die wir sowieso wollten und lt. höherem Polizeioffizier nicht durften, griffen nicht. Der wieder geladene PHK Sommerfeld hatte das Band, welches er lt. Richter Bach hätte mitbringen sollen, vergessen. Das im Hause besorgte war geschnitten mit Zeitpfeil, zeigte aber wieder nur die Endphase.

PHK Sommerfeld gab auf mein Nachfragen an, es hätte noch eine weitere Videoaufnahme gegeben, näheres dazu wisse er aber nicht. Mein Redeskript mit Punkten zum rechtfertigendem Notstand und zur Zivilen Aktion hatte ich auf Anraten meines Anwaltes nur auszugsweise und verkürzt vorgetragen, da Richter und Beisitzer zeitlich überfordert schienen und die »Öffentlichkeit« nur aus einer handvoll, größtenteils selbst in Verfahren eingebundenen Personen bestand und – trotz Presseankündigung – wieder keine Presse erschienen war. Die geplante öffentliche Diskussion über Rechte und Pflichten bei Notstand durch vielfach juristisch fundiert belegtem Verfassungsbruch kam nicht zustande. Das vorbereitete Papier wurde jedoch, wie angekündigt, die Verhandlung begleitend jeweils dem Richter, den BeisitzerInnen sowie dem Staatsanwalt übergeben.

Freispruch wg. Nötigung aber kein rechtfertigender Notstand

Wir wurden von Richter Bach zwar bzgl. der Nötigung freigesprochen, es wurde uns aber wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz eine Geldbuße auferlegt, da der rechtfertigende Notstand gemäß § 16 OWiG nicht gegeben wäre.



© www.arbeiterfotografie.com

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft, wie in allen anderen Verfahren auch, Revision eingelegt. Sie strebt die Verurteilung wg. verwerflicher Gewaltausübung an.

Wir haben vorsorglich ebenfalls Revision eingelegt. Ein Verstoß des Versammlungsgesetzes liegt u.a. deshalb nicht vor, da die Polizei den Ort durch Abdrängung selbst festgelegt hatte und uns am weitergehen hinderte, wir somit dort, begleitet von deeskalierenden Verhandlungen spontan demonstriert haben, bis wir in Gewahrsam genommen wurden. Unsere Revision wird »eingefroren«, bis das OLG in derselben Sache gegen NN u. a. entschieden hat.

Gemeinsames Weitergehen

Viele »Rechtsgelehrte« haben in der Öffentlichkeit den verfassungsrechtlichen Notstand ausgerufen, da unsere Regierung – verfassungswidrig – durch logistische Unterstützung den Aufmarsch zu diesem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der US-Amerikaner ermöglicht hat.

Teile der Gesellschaft sahen sich an vielen Orten zum gewaltfreien Zivilen Ungehorsam verpflichtet. Vor Gericht sollten ihnen nun juristische Sachverständige beistehen, um gemeinsam die Frage nach Rechten und Pflichten der Bürger bei »Notstand durch Verfassungsbruch« professionell anzugehen und eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen. Nur dann ist die Zivilgesellschaft in der Lage, innerhalb eines sozialen, demokratischen Rechtsraumes weiter Einfluss auf zutiefst bedenkliche Prozesse zu nehmen.

Hintergründe der Argumentation verschiedener Richter und der Staatsanwaltschaft

Ulrike Klug

Langsam erhellen sich für mich nach vielen beobachteten Verhandlungen sowohl zur Südtor- wie auch zur Nordtor-Aktion die Hintergründe der Positionen einiger Richter und Staatsanwälte.

Manche RichterInnen oder StaatsanwältInnen machen ja von Beginn der Verhandlung an (oder sogar vorher, wenn sie nämlich z. B. den Angeklagten die Akteneinsicht verweigern) keinen Hehl aus ihrer vorgefassten Meinung.

Andere wieder sitzen lange Zeit mit einer Miene da, der keine besondere Betroffenheit zu entnehmen ist, um sich dann zum Schluss vielleicht als die ärgsten Anhänger eines erweiterten Gewaltbegriffes zu entpuppen.

Einige Male haben wir jetzt in mündlichen Urteils- oder Anklagebegründungen von Richtern wie von Vertretern der Staatsanwaltschaft schon hören müssen, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1995, welches die Erweiterung des Gewaltbegriffes auch auf PSYCHISCHE Zwangswirkungen für nicht zulässig erklärt, nur für einen bedauerlichen Fehlgriff gehalten wird und dass es nicht einmal der Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGH bedürfe, um pazifistischen Sitzdemonstranten Gewaltausübung ganz pauschal, ohne dass die Umstände des Sachverhalts dabei bis in die Details hinein untersucht werden müssten, nachzuweisen.

Eine solche Haltung ist zwar klar verfassungswidrig, jedoch trotzdem schwer angreifbar, wenn diese mündlich geäußerte Haltung nicht ausdrücklich in die schriftlichen Protokolle und Urteilsbegründungen eingeht.

In den Begründungen der Verurteilungen wegen Nötigung ist allerdings zumindest schon einmal zu erkennen, dass ganz offensichtlich kaum Mühe darauf verwendet wurde, die abstruse »Zweite-Reihe-Logik« des BGH in einen Zusammenhang mit dem jeweils ermittelten Sachverhalt zu setzen, und bereits bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wurde auf die für eine BGH-Argumentation nötigen Details kaum geachtet.

Allein diese Ignoranz kann schon als Hinweis auf die Affinität zu einem erweiterten Gewaltbegriff bei Staatsanwälten wie auch bei einem Teil der Richter des Frankfurter Amtsgerichts, wie auch des Frankfurter Landgerichts gewertet werden.

Bereits die bloße Möglichkeit der Korrektur dieses Verstoßes gegen § 31 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wurde nun bereits in einem Fall durch die zweite Instanz verweigert und es wird deutlich, welches Ausmaß die Missachtung des Bundesverfassungsgerichtes hierbei angenommen hat.

BVerfGG § 31

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

V.i.S.d.P.: Martin Singe
c/o Netzwerk Friedenskooperative
Römerstr. 88, 53111 Bonn,
Tel. 02 28/69 29 04, Fax 02 28/69 29 06
friekoop@bonn.comlink.org
www.friedenskooperative.de
Eintrag in die Mailingliste »resist-Rechtliches« online
über www.resistthewar.de

In zwei Fällen wurde dieser Rechtsbruch in der zweiten Instanz korrigiert, aber in mindestens einem Fall hat in erster Instanz die Amtsrichterin Walter Sitzdemonstranten wegen Nötigung verurteilt, ohne in der Begründung auf die BGH-Rechtsprechung ausreichend Bezug zu nehmen, in zweiter Instanz hat Richter Fidora vom Frankfurter Landgericht die Berufung nicht angenommen.

Besonders deutlich wurde der Verstoß gegen den § 31 jedoch bei einer erstinstanzlichen Verhandlung zur Südtor-Aktion bei Richter Henrici.

Als er in seiner mündlichen »Urteilsbegründung« zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1995 sinngemäß meinte, dass er dieser ja sowieso nicht so ganz folgen könne, wobei er vorher deutlich gemacht hatte, dass er bei mehreren Verfahren gegen Vergewaltiger, die er – gegen starken inneren Widerstand – freisprechen »musste«, selber wohl psychisch gelitten haben muss und damit eine starke innerliche Bereitschaft erworben zu haben scheint, den Gewaltbegriff auf alle möglichen psychischen Zwangswirkungen auszudehnen, was er in der mündlichen Urteilsbegründung jedenfalls ausdrücklich kundgetan hat, ist mir die Eindeutigkeit dieser Argumentation erst so richtig klargeworden.

Henrici hat hier also STELLVERTRETEND für einige brutale Vergewaltiger, die (ihm) durch die seiner Meinung nach zu weiten Maschen der Gesetzgebung geschlüpft waren, eine junge Pazifistin wegen »Quasi-Vergewaltigung« von Autofahrern verurteilt.

Beruhigend fand ich lediglich, dass der Richter seine Psyche offengelegt hat, so dass auf dieser Ebene seine Entscheidung in gewisser Weise nachvollziehbar und damit auch wieder mit Vernunftargumenten (neben all der immer schwerer nachzuvollziehenden Paragraphenartistik) angreifbar wird.

Dass Richter Fidora vom Landgericht Frankfurt nun allein schon die bloße Anberaumung einer Berufungsverhandlung in einem Nordtorverfahren abgelehnt hat und sich der Verhandlung entzieht, bei der er in seinem Urteilspruch ja scheinbar dasselbe Ergebnis erzielen könnte, ohne die Rechtsbeugung so offensichtlich werden zu lassen, wird ebenfalls besser verständlich, wenn wir einen Blick auf die Vorgeschichte werfen.

Richter Fidora war es nämlich, der die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das 5-Euro-Urteil von Richter Rupp (Ergebnis: Sitzblockade war keine Nötigung, nur Ordnungswidrigkeit, verhängte Geldbuße in Höhe von symbolischen 5 Euro) angenommen und verhandelt hatte.

Was für eine Enttäuschung muss es für diesen Richter gewesen sein, als am zweiten Verhandlungstag der Berufungsverhandlung der Oberstaatsanwalt die Berufung unerwartet auf das Strafmaß einschränkte und vom Vorwurf der Nötigung abrückte!

Dabei hatte Fidora allen Forderungen der Staatsanwaltschaft am ersten Verhandlungstag entsprochen und noch zum zweiten Verhandlungstag ca. 10 Zeugen geladen, die die Kosten der Angeklagten insbesondere im Falle des von ihm wohl bereits geplanten Urteilspruchs noch in die Höhe treiben konnten.

Doch dann meint da der Oberstaatsanwalt ganz unerwartet, sich an dem Urteil eines Richter-Kollegen vom selben Landgericht orientieren zu müssen, hebt die Anklage wegen Nötigung einfach auf und »nötigt« ihm damit ein Urteil auf, welches er so womöglich keinesfalls hatte sprechen wollen, da hätte er dann doch vielleicht lieber die Berufung der Staatsanwaltschaft noch zurückgewiesen.

Coupon

bitte senden per Post oder Fax 02 28 / 69 29 06

»resist«-Koordination
c/o Netzwerk Friedenskooperative
Römerstr. 88

53111 Bonn

- Ich bestelle gegen Rechnung** (jeweils zzgl. Versandkosten)
- Ex. Sonderheft: Die »resist«-Prozesse
(24 S. à 1,50 EUR; ab 5 Ex. à 1,00 EUR)
- Ex. Faltblatt »Krieg gegen Iran?«
(8 S. à 0,20 EUR; ab 10 Ex. à 0,17; ab 45 à 0,15)
- Ex. FriedensForum 1/2005 »Atomwaffen abschaffen!«
(48 S. à 3,00 EUR; ab 5 à 2,50)
- Ex. FriedensForum 2/2005 »60 Jahre Befreiung«
(48 S. à 3,00 EUR, ab 5 à 2,50)
- Ich abonniere** das Magazin **FriedensForum** (Jahresabo 18,00 EUR).
Die bisher erschienenen Ausgaben 2005 (s.o.) bitte nachsenden.
Kontoverbindung für die Materialien: Förderverein Frieden e.V.,
Kto-Nr. 33 0 35 bei Sparkasse Bonn (BLZ 380 500 00)
- Ich spende** für den **Rechtshilfefonds** »resist« _____ EUR
auf das Sonderkonto Martin Singe: Kto.-Nr. 559 430 469 bei
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46)
(Leider keine Spendenbescheinigung möglich)

Org, Name, Adresse

eMail